

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
032 (424) - 501 03 - Ha 76/99

Bonn, den 5. Februar 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999
(Haushaltsgesetz 1999)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigefügt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Gerhard Schröder

*) als Sonderdruck verteilt

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 488 000 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1999 Kredite bis zur Höhe von 56 200 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1999 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 20 000 000 000 DM abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(7) Der Bund wird ermächtigt, die aufgenommenen und im Haushaltsjahr 1999 fällig werdenden Kredite

- des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe von 11 600 000 000 DM

- des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von 3 188 000 000 DM

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts mitzuübernehmen. Die Sondervermögen tragen Zins- und Tilgungsleistungen für diese Schulden. Die vom Bund übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zur Anschlußfinanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlußfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile. Bei Tilgung der gemeinsam aufgenommenen Kredite darf der Bund den erhöhten Kreditrahmen, der durch die Beteiligung von Sondervermögen entsteht, nur für weitere gemeinsame Kreditaufnahmen in Anspruch nehmen.

(8) Der Bund wird ermächtigt, die im folgenden Haushaltsjahr fällig werdenden Kredite des Fonds Deutsche Einheit und des ERP-Sondervermögens zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts bis zur Höhe der in § 2 Abs. 7 genannten Beträge mitzuübernehmen, wenn bis zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres noch kein neues Haushaltsgesetz in Kraft getreten ist. Die so in Anspruch genommene Kreditermächtigung wird auf die Kreditermächtigung für die gemeinsame Kreditaufnahme des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) Der Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 ist in Höhe der über 5 000 000 000 DM liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung im Haushaltsjahr 1999 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, zu. Sie vermindern die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2.

§ 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben bei den Titeln 511 .1, 513 .1, 514 .1, 515 .1, 516 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 711,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 dürfen zusätzliche Mehrausgaben jeweils bis zur Höhe von 20 vom Hundert ihrer veranschlagten Ausgaben aus Einsparungen bei anderen Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) geändert worden ist,

2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
4. Titel 553 04 im Kapitel 1415 und Titel 522 01 im Kapitel 1417 aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
5. Titel 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie bei dem Titel 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(7) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und

453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(8) Innerhalb eines Kapitels können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Einnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden.

(9) Die Ausgaben für Aufwandsentschädigungen nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) sind gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet auf Antrag über die Aufhebung der Sperre.

§ 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angeestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs und, soweit dies wegen Bewilligung von Altersteilzeit unabweisbar erforderlich ist, auch hinsichtlich der Zahl der Stellen zulassen. Im letztgenannten Fall kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG), das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wismut GmbH, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH (EWN). Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH werden die Stellen gemäß eigenen Vergütungssystemen ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 9

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Union betroffen sind.

§ 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die

- Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt festlegt.
- (2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 220 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 55 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 2 550 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.
- (3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer und Investoren im Inland sowie für Kreditgeber, soweit sie deren Geschäfte oder Projekte finanzieren und bei denen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der betreffenden Kreditverträge bestehen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 102 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli

- 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
 7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
 8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
 9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist;
 10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
 11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
 12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
 13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
 14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur

zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;

15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Sozialentwicklungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 65 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 3 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem ermittelten Referenzsatz der Europäischen Zentralbank, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1998 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl sowie der Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der kw-Vermerk den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 Deutsches Richtergesetz in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gem. § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 20

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre

Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder Arbeitsplatz wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und der auf diese Verwendung vorbereitet werden soll. Die Planstellen sind befristet bis zum Wegfall der Dienstbezüge des beurlaubten Beamten und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe des Beamten auszubringen, der als Ersatzkraft den Dienstposten oder Arbeitsplatz des im Ausland verwandten Beamten wahrnimmt. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandschandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72 b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, bewilligt worden ist und ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Dienstposten dieser Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamten auszubringen. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodelles ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Soweit

dienstrechtliche Regelungen dem entgegenstehen, kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 21

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72 a Abs. 4 Nr. 2, § 72 e Abs. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für 1 Jahr beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen oder
3. im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach Nummer 2 ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
4. nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

§ 22

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 23

(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung

des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091) nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk ku. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie oder des Bundesamtes für Zivilschutz wegen des Personalabbaus dieser Einrichtungen bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiter verwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle oder Stelle möglich ist.

§ 24

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,
6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,
7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaus von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei

Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können bei Abordnung von Bediensteten deren Personalausgaben bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 25

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln der Gruppen 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses in der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im letztgenannten Gebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern in diesem Gebiet beurlaubt werden.

§ 26

Soweit an Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die darauf entfallenden Ausgaben innerhalb der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 zu finanzieren.

§ 27

(1) Im Haushaltsjahr 1999 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1999 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit auf Grund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 1999 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 1999 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Absatz 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muß der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote auf Grund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 4 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

(7) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1999 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(8) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(9) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1999 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(10) Soweit die Einsparung nach § 27 des Haushaltsgesetzes 1998 im Haushaltsjahr 1998 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 1999 nachzuholen.

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 28

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

§ 29

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

§ 30

Die Begrenzung auf 18 Monate in der Zweckbestimmung des Titels 427 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - gilt nicht für Arbeitsverträge, die gemäß dem Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung von Artikel 4 des Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) befristet abgeschlossen werden.

§ 31

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freiwerdender Planstellen und Stellen zu treffen,
2. Leerstellen von einem Kapitel in ein anderes Kapitel bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes umzusetzen,
3. mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes bei konkretem Bedarf Planstellen bzw. Stellen mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers (spätestens 31.12.2005)“ auszubringen und
4. Planstellen für Beamte, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, unter gleichzeitiger Ausbringung eines Vermerks „ku mit Ausscheiden des Planstelleninhabers“ an das bisherige Amt anzupassen,

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 32

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die

Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 33

Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Deutsche Mark begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 34

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu verwenden.

§ 35

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 36

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 37

Zur wirtschaftlichen und schnellen Durchführung sowie Abrechnung von Dienstreisen kann das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem

Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes eine oder mehrere Behörden bestimmen, die ab 1. Oktober 1999 in einer Experimentierphase folgende von den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung abweichende Regelungen bei der Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen anwenden:

1. Bei der Anwendung der §§ 5, 6, 10 und 14 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes wird zur wirtschaftlichen Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen auf das Erfordernis der Notwendigkeit oder Unvermeidbarkeit von Aufwendungen verzichtet und statt dessen auf deren Angemessenheit abgestellt.
2. Bei Auslagen für Fahrkosten nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes und Nebenkosten nach § 14 des Bundesreisekostengesetzes sowie einer Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes bis zu einem Betrag von 20 Deutschen Mark wird auf eine Überprüfung und einen Nachweis verzichtet; dennoch vorgelegte Belege sind nicht aufzubewahren.
3. Für Strecken, die der Dienstreisende ohne triftige Gründe mit einem Privatkraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird unter Wegfall eines Kostenvergleichs nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes einheitlich eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Pfennig je Kilometer als Auslagenersatz festgesetzt.
4. Reisen im Rahmen der Aus- und Fortbildung können abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Trennungsgeldverordnung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes wie Dienstreisen abgerechnet werden.

§ 38

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 35 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 39

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Preiswirkungsklausel

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Ob und inwieweit es zu einer Veränderung des Preisniveaus kommt, hängt entscheidend von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab. Die Haushaltspolitik ist darauf ausgerichtet, die Defizite mittelfristig abzubauen und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für gesamtwirtschaftliches Wachstum und Preisniveaustabilität.

Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Abs. 3

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen. Die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens ermöglicht - in Abhängigkeit von der jeweiligen Kapitalmarktsituation - eine größere Flexibilität bei der jahresübergreifenden Mittelaufnahme.

Abs. 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluß von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben.

Gegenüber dem Vorjahr wurde der Ermächtigungsrahmen im Hinblick auf die noch laufende Testphase von 70 Mrd. DM auf 20 Mrd. DM gesenkt. Im übrigen ist die Vorschrift gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit gemeinsamer Wertpapierbelegungen von Bund und dort genannten Sondervermögen im Haushaltsjahr 1999 geschaffen, damit bei entsprechender Marktsituation Zinsersparnisse insbesondere für die Sondervermögen realisiert werden können.

Die im einzelnen festgelegten Beträge ergeben sich aufgrund der im Haushaltsjahr 1999 zur Tilgung fällig werdenden Kredite bei den Sondervermögen.

Für die Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen und Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes nach dem Dritten Verstromungsgesetz ist eine Schuldnübernahme in einem gesonderten Gesetz vorgesehen. Daher werden gegenüber dem Vorjahr die zur Tilgung fällig werdenden Kredite bei diesen Sondervermögen nicht mehr berücksichtigt.

Abs. 8 (neu)

Nach der Vorschrift in § 2 Abs. 8 Entwurf-Haushaltsgesetz 1999 (neu) erfaßt die Ermächtigung die im Haushaltsjahr 1999 fällig werdenden Kredite. Mit diesem neuen Absatz soll klargestellt werden, daß eine gemeinsame Kreditaufnahme auch möglich ist, wenn zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres noch kein Haushaltsgesetz vorliegt und aus wirtschaftlichen Gründen eine gemeinsame Kreditaufnahme erforderlich ist.

Abs. 9 (neu)

Soweit die Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO den Betrag über 5 Mrd. DM übersteigt, wird in Absatz 9 bestimmt, daß in Höhe des übersteigenden Betrages die Ermächtigung in Absatz 1 gesperrt ist. Damit sollen künftig die Rechte des Haushaltsgesetzgebers stärker abgesichert werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der Haushaltspraxis wird in der Regel jeweils zuerst die weitergeltende Kreditermächtigung des Vorjahres verbraucht. Die entsprechenden Anschreibungen finden ihren Niederschlag in der Rechnungslegung.

Mit der Regelung in Absatz 9 wird die notwendige Flexibilität für die Haushaltsführung unter Berücksichtigung des Bewilligungsrechts des Parlaments in einem beschränkten Umfang erhalten. Die Bundesregierung kann im Ergebnis im Haushaltsjahr 1999 Kredite unter Ausnutzung der Kreditermächtigung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO nur noch in Höhe von 5 Mrd. DM über die vom Parlament in Absatz 1 bewilligte Nettokreditaufnahme hinaus aufnehmen. Eine höhere Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Satz 1 der Vorschrift regelt, daß der Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, wie im Gesetz über den Erblastentilgungsfonds vorgesehen, diesem zufließt.

Satz 2 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen des § 2 Abs. 2 sich um den Zufluß beim Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn vermindert. In dem vorgesehenen gesonderten Gesetz zur Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens und des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes durch den Bund soll geregelt werden, daß der Bund im Innenverhältnis zu den Sondervermögen die Tilgungsverpflichtung für diese Schulden zu leisten hat. Der Erblastentilgungsfonds soll aber weiterhin den ihm zufließenden Bundesbankgewinn zur Tilgung verwenden (nur Schuldmitübernahme durch den Bund). Der Kreditbedarf des Bundes für Tilgungen verringert sich dementsprechend.

Zu § 5

Mit dieser Vorschrift werden die Einzelheiten der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung geregelt.

Abs. 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Abs. 2

Die Vorschrift regelt die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben. Mit dem Haushaltsgesetz 1999 wird der neu eingerichtete Festtitel 546 88 in die Flexibilisierung einbezogen.

Abs. 3

Die Vorschrift sieht die Deckungsfähigkeit zwischen den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben in Höhe von 20 vom Hundert vor.

Abs. 4

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und der in § 5 Abs. 2 Nummer 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5, soweit dies nicht schon durch die Bundeshaushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Regelung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsrechts - Fortentwicklungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 3251).

Zu § 6

Abs. 1

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, daß die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zuläßt.

Abs. 2

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Die Erweiterung der Nummer 1 um Erstattungsleistungen aus dem Altersteilzeitgesetz berücksichtigt, daß in der Tarifrunde 1998 für den öffentlichen Dienst ein Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vereinbart wurde, der für Arbeitnehmer ab vollendetem 60. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit enthält. Im Falle einer ErsatzEinstellung erstattet die Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitgeber die an den Altersteilzeit-Arbeitnehmer erbrachten

Aufstockungsleistungen in Höhe der vom Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Beträge; diese Erstattungsleistungen sollen daher zur Stärkung der jeweiligen Ausgabetitel diesen unmittelbar zufließen.

Darüberhinaus sollen auch Zuschüsse für weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer - insbesondere Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. und § 415 Sozialgesetzbuch III (BGBl. I S. 2970) - wie Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen behandelt werden.

Das Haushaltsrechts - Fortentwicklungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) sieht seit 1. Januar 1998 eine Lockerung des Gesamtdckungsgrundsatzes (§ 8 BHO) vor, um verstärkt Anreize zur Erzielung von Mehreinnahmen zu schaffen. Mit der in Nummer 3 (neu) vorgesehenen Erweiterung auf in die Haushaltsflexibilisierung einbezogene Titel soll ein Anreiz geschaffen werden, Beiträge und Erstattungen Dritter abzuverlangen.

Nummer 4 (neu) enthält eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von Nummer 3.

Abs. 3

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zweckgebunden verwendet werden. Zu Personalkostenzuschüssen siehe Absatz 2 Nummer 1.

Abs. 4

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Abs. 5

Die Regelung sieht Deckungsfähigkeit für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet.

Bei Ziffer 1 wird aus Gründen der Flexibilität auf die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen verzichtet.

Abs. 6

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Abs. 7

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus

den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Abs. 8

Die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen bereits nach einem Jahr Laufzeit kann in bestimmten Fällen wirtschaftlicher sein als die bis 1997 geübte Beschaffungspraxis mit einer Aussonderung der Fahrzeuge erst nach mindestens drei Jahren. Die Regelung schafft die Voraussetzungen, die durch die Veräußerung nach einem Jahr erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind.

Abs. 9 (neu)

Gewährte Aufwandsentschädigungen dürfen ab 1. Januar 1999 nur nach eingehender Prüfung der Grundlagen weitergezahlt werden. Die Sperre soll dies sichern.

Zu § 7

In der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 BHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge beziffert. Die vorgeschlagenen Beträge entsprechen denen des Vorjahres.

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 8

Abs. 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Abs. 2

Das Besserstellungsverbot, das früher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Abs. 3

Die zu den Zuschußtiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die Regelung in Satz 3 und dem neuen Satz 4 ist eingefügt worden, um auch bei Zuwendungsempfängern des Bundes Ersatzstellen infolge der Bewilligung

von Altersteilzeit im Haushaltsvollzug ausbringen zu können.

Satz 5 ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Die in Satz 6 genannten Unternehmen haben ein eigenes, an der Wirtschaft orientiertes Vergütungssystem.

Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH gelten eigene, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmte Vergütungssysteme. Die Stellen müssen entsprechend diesen Vergütungssystemen ausgewiesen werden.

Satz 8 ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Zu § 9

Abs. 1

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung (§ 5) sieht die Übertragbarkeit sämtlicher nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Abs. 3

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Abs. 1

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr in Nummer 1 Buchstabe a, Nummern 3 und 6 aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 geändert worden. .

Abs. 2

Der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird um 5 Mrd. DM auf 220 Mrd. DM wegen der bereits jetzt hohen Ausnutzung von 195 Mrd. DM und der geringen Enthaltungsmöglichkeit aufgrund zahlreicher Umschuldungen erhöht. Der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 wird wegen des Mehrbedarfs für die Verbürgung von Ungebundenen Finanzkrediten und Kapitalanlagen um 10 Mrd. DM auf 55 Mrd. DM erhöht. Die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 von 2,05 Mrd. DM auf 2,55 Mrd. DM ist zur Vorbereitung und Zusage neuer Projekte erforderlich.

Abs. 3

Die Änderung des Haushaltsgesetzes öffnet das Ausführungsgewährleistungsinstrument des Bundes jetzt auch für ausländische Banken, jedoch nur insoweit, als diese deutsche Ausfuhren finanzieren. Mit dieser Maßnahme zieht Deutschland mit der Praxis der meisten anderen staatlichen Exportkreditversicherungen gleich, die vergleichbare Absicherungsmöglichkeiten für deutsche Banken bieten. Wirtschaftlich wird damit die Zielsetzung des auf die Förderung deutscher Exporte gerichteten Gewährleistungsinstrumentes verstärkt, da für die Exporte zusätzliche günstige Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Die Zuverlässigkeitsanforderungen werden in den Richtlinien des Bundes im einzelnen geregelt.

Zu § 11

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 12

Die Höhe des Ermächtigungsrahmens ist gegenüber dem Vorjahr um 4,5 Mrd. DM auf 102,5 Mrd. DM erhöht worden. Dieser Betrag ergibt sich im wesentlichen aus einer Steigerung bei Nummer 1 (gew. Wirtschaft) und einer Ermäßigung bei Nummer 5 (DSLb).

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen, die sich gegenüber dem Vorjahr teilweise geändert haben:

	Mio. DM
Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu	40 000
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu	6 000
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu	50
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu	30 500
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu	152
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu	4 000
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu	40
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu	1
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu	1
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu	4 000

	Mio. DM
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 11) bis zu	60
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu	4 000
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahme Staates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu	30
für Kulturgüter (Nr. 14) bis zu	3 500
für die Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen (Nr. 15) bis zu	300
für Unvorhergesehenes (Nr. 16) bis zu	1 756
zuzüglich Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen)	8 110
insgesamt	102 500

Zu § 13

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Der Ermächtigungsrahmen ist um 13 Mrd. DM auf 65 Mrd. DM erhöht worden, da bei der Europäischen Investitionsbank in 1999 mit einer erheblichen Kapitalerhöhung zu rechnen ist.

Darüber hinaus ist in der Vorschrift eine Namensänderung berücksichtigt worden.

Zu § 14

Der Ermächtigungsrahmen wurde gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mrd. DM auf 3,5 Mrd. DM ermäßigt. Der Rahmen gilt für die von der BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH privatisierten Unternehmen, für die TLG Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft mbH, Berlin und die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH sowie für die atomrechtliche Deckungsvorsorge der Energiewerke Nord GmbH. Es sollen bestehende Bürgschaften der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeeinrichtungen verlängert und in geringerem Umfang neu ausgereicht werden.

Zu § 15

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Nach Einführung des Euros zum 1. Januar 1999 sind die amtlichen Kursnotierungen in Frankfurt weggefallen. Für die hier in Rede stehenden Umrechnungen der Gewährleistungsbeträge wird nunmehr der ermittelte Referenzsatz der Europäischen Zentralbank in Frankfurt herangezogen.

Zu § 16

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigegeben sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Absatz 1 ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Zu § 17

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 17 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 18

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabeteil.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 19

Abs. 1 und 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die Regelung erleichtert die Neuausbringung von Planstellen und Stellen, ohne auf die finanziell gleichwertige Einsparung bei den Personalausgaben zu verzichten.

Abs. 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 5

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu 2 Jahre als Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet. Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens des abgeordneten Beamten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Die Regelung wurde aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts vom 29. September 1993 zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes aufgenommen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 8

Die Regelung trifft Vorsorge, daß auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall aufgrund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe frei wird.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Zur Realisierung der geplanten Neukonzeption der Aus- und Fortbildung besteht die Notwendigkeit, Beamte aus den Ressorts über längere Zeiträume bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung einzusetzen. Soweit in diesen Fällen das dienstliche Bedürfnis besteht, deren Planstelle zu besetzen, ist dies nunmehr möglich.

Absatz 3 stellt klar, daß Planstellen ausgebracht werden können, wenn Beamte bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten. Durch die Neufassung soll sichergestellt werden, daß keine zusätzlichen Beförderungsmöglichkeiten entstehen. Einbezogen sind auch Tätigkeiten im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems

der Staaten Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Die in Absatz 5 (neu) für das Bundesministerium der Finanzen geregelte Ermächtigung zur Ausbringung von (Ersatz-) Planstellen eröffnet die Möglichkeit zur Gewinnung von Ersatzkräften für die durch Bewilligung von Altersteilzeit entstehenden Vakanzen. Die in Satz 3 vorgesehene Sperrung von Ersatzstellen stellt sicher, daß diese erst in Anspruch genommen werden, wenn die Arbeitsleistung des Altersteilzeitbeschäftigten nicht mehr zur Verfügung steht. Die Ausnahmeregelung in Satz 4 ist erforderlich, da z.B. durch Besoldungsgesetz bestimmte Ämter bestimmten Besoldungsgruppen zwingend zugeordnet sind.

Absätze 6 und 7 sind gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Die in Absatz 9 (neu) geregelte Befugnis zur Delegation soll die Möglichkeit eröffnen, in aus haushaltsmäßiger Sicht unproblematischen Fällen der Leer- und Planstellenausbringung diese auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Zu § 21

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen. Bei den in der Vorschrift genannten Beurlaubungstatbeständen/Routinefällen (familiäre Gründe, Arbeitsmarktsituation etc.) wird zur Verwaltungsvereinfachung auf eine vorherige Prüfung vor Ausbringung der Leerstellen verzichtet.

Absatz 1 Nummer 1 ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Die neuen Nummern 3 und 4 in Absatz 1 erweitern den Anwendungsbereich auf Beurlaubungen von unter einem Jahr im Anschluß an einen mindestens einjährigen Erziehungsurlaub sowie auf Beurlaubungen nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst.

Absatz 3 (alt) entfällt, da Leerstellen in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen kraft Gesetzes als ausgebracht gelten.

Zu § 22

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichtern zu Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Zu § 23

Abs. 1

Die Regelung soll die Bereitschaft der Bundesbehörden erhöhen, Bundeswehrbeamte und Berufssoldaten, die aufgrund des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes oder des Personalstärkegesetzes vorzeitig in den Ruhestand treten können, weiter zu verwenden. Bei Soldaten und Beamten höherer Beförderungsmater würde die Übernahme die Personalstruktur beeinträchtigen. Die vorgesehene Regelung gleicht diesen

Nachteil aus. Da gleichzeitig eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Abgang zu stellen ist, findet eine Stellenvermehrung nicht statt. Bei Ausscheiden des übernommenen Beamten bzw. Soldaten wird die ursprüngliche Struktur wiederhergestellt. Ein bei der umgesetzten Planstelle ausgebrachter kw-Vermerk entfällt, damit die Regelung nicht zu einer weiteren Stellenkürzung bei der aufnehmenden Behörde führt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 2

Die Regelung fördert die Weiterverwendung der Beamten, die bei den genannten Behörden wegen Personalabbaus entbehrlich geworden sind.

Gegenüber dem Vorjahr sind zwei weitere Behörden aufgenommen worden. Der Bundesverband für den Selbstschutz ist gestrichen worden.

Zu § 24

Abs. 1

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Nummer 5 ermöglicht eine Weiterzahlung der Personalausgaben bei Abordnungen an das Bundesverwaltungsamt zur vorgeschriebenen Ausbildung; die Haushaltsmittel sind in der Regel bei der abordnenden Dienststelle veranschlagt.

Nummer 6 dient der Erleichterung der vorübergehenden Verwendung von Soldaten im Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden.

Nummer 7 soll Anreiz für andere Behörden bieten, überzähliges Personal des BMI zu übernehmen; die Weiterzahlung der Bezüge ist für maximal vierundzwanzig Monate ohne spätere Erstattung möglich.

Abs. 2 (alt)

Die bisherige Regelung in Absatz 2 ist entbehrlich, da ab dem Haushaltsjahr 1999 die entsprechenden Personalausgaben bei Kapitel 2003 veranschlagt werden.

Abs. 2 (neu)

Wegen des Bonn/Berlin-Umzugs werden verstärkt Bedienstete abgeordnet, damit die Übergangszeit durch die zu verlagernden Organisationseinheiten mit Hilfe von abgeordneten Bediensteten personell

bewältigt werden kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird begrenzt auf drei Jahre auf die Erstattung der Bezüge durch die aufnehmende Verwaltung verzichtet.

Zu § 25

Die Regelung ermöglicht eine Aufrechterhaltung der Zusatzversorgung für in das Beitrittsgebiet wechselnde Arbeitnehmer, wenn sie dort ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Zu § 26 (alt)

Die Regelung wurde gestrichen, weil für alle Einzelpläne - mit Ausnahme des Soldatenbereichs im Einzelplan 14 - die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 gelten. Im Hinblick darauf ist eine Finanzierung der Gewährung von Leistungskomponenten über die Nichtwiederbesetzung von Planstellen und Stellen entbehrlich.

Zu § 26 (neu)

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf die Kapitel 1401 und 1403. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten im Soldatenbereich weiterhin erforderlich.

Zu § 27

Abs. 1

Die Regelung sieht einen Stellenabbau von 1,5 v.H. vor.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 3

Die im Haushaltsjahr 1999 erstmals ausgebrachten Planstellen und Stellen werden aufgrund des anerkannten zusätzlichen Bedarfs nicht in die pauschale Stellenkürzung nach Absatz 1 einbezogen.

Abs. 4

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 4 räumen unter Beibehaltung des Grundsatzes der kegelgerechten Einsparung eine gewisse personalwirtschaftliche Flexibilität im Haushaltsvollzug ein.

Die pauschalen Stellenkürzungen der letzten 6 Jahre machen es erforderlich, in Einzelfällen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ein Abweichen vom Grundsatz der kegelgerechten Einsparung zuzulassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs.5

Die Regelung soll abweichende Einsparungen ermöglichen, wenn sie insgesamt zu höheren Einsparungen führen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 7

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 9

Im Hinblick auf Schwierigkeiten in der Stellenbewirtschaftung ist es erforderlich, die Ersatzeinsparung flexibel zu gestalten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 10

Die Regelung soll die Erreichung des Einsparungsziels der gesetzlichen Stelleneinsparung 1998 sicherstellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Zu § 28

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle nicht mehr beschäftigt werden können.

Sätze 2 und 3 (alt) entfallen, da in § 29 (neu) dem Bundesministerium der Finanzen künftig die Befugnis zur Umwandlung von Planstellen in gleichwertige Stellen und umgekehrt eingeräumt wird.

Zu § 29 (neu)

Die Ermächtigung soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (Versetzung) von Bediensteten ermöglichen.

Zu § 30

Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich der Titel 427 01 entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 31

Die Vorschrift in Nummer 1 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine Wiederbesetzungsregelung für freie und freiwerdende Planstellen und Stellen im Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin zu erlassen.

Nummer 2 (alt) ist entbehrlich, da in § 29 (neu) dem Bundesministerium der Finanzen künftig die Befugnis zur Umwandlung von Planstellen in gleichwertige Stellen und umgekehrt eingeräumt wird.

Die in Nummer 2 (neu) enthaltene Ermächtigung zur Umsetzung von Leerstellen ist erforderlich, damit Leerstellen von beurlaubten Bediensteten, die im laufenden Haushaltsjahr versetzt werden, im Haushaltsvollzug anderen Behörden zugeordnet werden können.

Nummer 3 wurde gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert.

Die in Nummer 4 (neu) enthaltene Ermächtigung soll sicherstellen, daß Beamte ihre bisherige Amtsbezeichnung bei der aufnehmenden Behörde bzw. Einrichtung weiterführen können. Die Regelung führt nicht zu Mehrkosten.

Zu § 32

Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 1004 und 6006 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Union, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird bestimmt, daß die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Zu § 33

Die Ermächtigung, der Bundesanstalt für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, ist seit 1998 im Arbeitsförderungsrecht (§ 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) enthalten. Im Haushaltsgesetz wird nur noch der Finanzrahmen dieser Hilfen festgelegt. Er beträgt - wie in den Vorjahren - 8 Mrd. DM.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 34

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 geändert worden.

Zu § 35

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 36

Die Vorschrift entbindet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 37

Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen sind umfassend normiert. Um die Möglichkeiten einer weitgehenden Vereinfachung zu erproben, soll in das Haushaltsgesetz 1999 eine Experimentierklausel aufgenommen werden, die es ermöglicht, noch 1999 in einem oder mehreren Modellvorhaben für ein Jahr von den bestehenden Regelungen abzuweichen, z.B. Reiserichtlinien wie in der Wirtschaft anzuwenden. Dem trägt der vorgeschlagene Entwurf Rechnung. Das einjährige Experiment bei ausgewählten Bundesbehörden erfordert eine externe Begleitung der Projekt- und Prozeßorganisation (Coaching), um angestrebte Ziele sowie Kennzahlen zu planen und zu

vereinbaren, anhand derer nach Ablauf des Experiments Erfolgskontrollen durchgeführt werden können.

Nach Ablauf der Experimentierphase ist dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vom Bundesministerium des Innern auf der Grundlage des Gutachtens eines externen unabhängigen Sachverständigen, der das Experiment begleitet, über das Ergebnis des Experiments, insbesondere unter Darlegung von Einsparmöglichkeiten bei den Reise-, Personal- und Verwaltungskosten, zu berichten.

Zu § 38

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 39

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1999

Inhalt	Seite	
	in DM	in EUR
Teil I: Haushaltsübersicht		
Einnahmen	24	32
Ausgaben	26	34
Anlage Verpflichtungsermächtigungen	28	36
Teil II: Finanzierungsübersicht	29	37
Teil III: Kreditfinanzierungsplan	30	38
Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG	31	39

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1999 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat.....	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt.....	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	371 327 000
	Summe Haushalt 1999	371 327 000
	Summe Haushalt 1998	331 847 000
	gegenüber 1998 -mehr(+)/weniger(-)-	+39 480 000

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 371,22 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 56 200 Millionen DM) = 60 473 Millionen DM.

*) rechnerische Steigerungsraten wegen Neuorganisation der Ressorts ohne Aussagekraft.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1999 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1999 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1999 *) 1 000 DM	1998 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	-	51	53	- 2	01
3 106	-	3 106	2 899	+ 207	02
74	-	74	74	-	03
5 574	-	5 574	943	+ 4 631	04
185 800	1 300	187 100	165 309	+ 21 791	05
299 418	3 097	302 515	353 014	- 50 499	06
461 794	400	462 194	442 098	+ 20 096	07
4 253 469	151 163	4 404 632	9 067 291	- 4 662 659	08
1 346 015	1 766 732	3 112 747	1 665 413	+ 1 447 334	09
136 755	194 584	331 339	1 463 818	- 1 132 479	10
24 118	2 192 092	2 216 210	2 109 541	+ 106 669	11
7 746 408	2 603 894	10 350 302	2 348 322	+ 8 001 980	12
559 552	70 300	629 852	557 734	+ 72 118	14
66 094	1 632	67 726	63 444	+ 4 282	15
269 846	1 501	271 347	807 943	- 536 596	16
23 959	190 714	214 673	182 437	+ 32 236	17
103	-	103	121	- 18	19
663	-	663	106	+ 557	20
20 163	1 721 993	1 742 156	1 887 962	- 145 806	23
-	-	-	-2 018 270	- 2 018 270	25
90 153	670 550	760 703	762 438	- 1 735	30
4 100 003	57 175 288	61 275 291	62 279 681	- 1 004 390	32
9 998	1 860 402	1 870 400	1 668 600	+ 201 800	33
27 272 200	1 192 042	399 791 242	368 952 489	+ 30 838 753	60
46 875 316	69 797 684	488 000 000	456 800 000	+ 31 200 000	
55 402 957	69 550 043				
-8 527 641	+247 641				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1999	ausgaben	Anlagen usw.	1999
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	19 224	11 695	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	650 630	207 468	-	-
03	Bundesrat.....	18 463	8 768	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	203 948	911 565	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 230 356	304 523	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	3 998 207	1 180 948	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	434 144	152 782	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 318 183	1 196 986	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	806 171	352 199	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	406 859	138 569	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	244 633	121 520	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.....	2 096 837	2 681 957	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	23 871 349	5 417 248	15 561 012	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	268 026	182 703	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	260 151	259 856	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	2 476 063	66 944	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	21 677	3 802	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	133 530	19 397	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	57 491	28 356	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	114 304	35 678	-	-
32	Bundesschuld.....	30 472	257 215	-	81 885 365
33	Versorgung.....	12 138 316	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	642 200	1 141 945	-	-
	Summe Haushalt 1999.....	53 441 234	14 682 124	15 561 012	81 885 365
	Summe Haushalt 1998.....	52 472 151	14 001 570	14 775 260	56 490 422
	gegenüber 1998 -mehr(+)/weniger(-) ...	+969 083	+680 554	+785 752	+25 394 943

*) rechnerische Steigerungsraten wegen Neuorganisation der Ressorts ohne Aussagekraft.

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1999 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1999 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1999 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1999 *) 1 000 DM	1998 1 000 DM	gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
6 575	3 864	-981	40 377	42 363	- 1 986	01
134 531	115 682	-12 358	1 095 953	977 141	+ 118 812	02
350	540	-585	27 536	26 600	+ 936	03
1 545 473	292 306	-8 889	2 944 403	996 156	+ 1 948 247	04
1 947 076	219 530	-41 929	3 659 556	3 532 311	+ 127 245	05
1 387 711	826 603	-134 369	7 259 100	8 700 691	- 1 441 591	06
27 849	135 947	-13 330	737 392	691 250	+ 46 142	07
2 225 518	1 000 531	-93 842	7 647 376	7 888 655	- 241 279	08
11 967 906	3 291 599	-355 811	16 062 064	16 145 737	- 83 673	09
9 954 278	1 208 562	-103 000	11 605 268	11 537 364	+ 67 904	10
171 596 210	1 331 896	-8 199	173 286 060	150 379 637	+ 22 906 423	11
17 746 493	25 712 786	-40 425	48 197 648	42 590 481	+ 5 607 167	12
2 022 503	461 588	-50 000	47 283 700	46 679 484	+ 604 216	14
194 762	989 515	-6 093	1 628 913	718 153	+ 910 760	15
88 466	531 295	-8 353	1 131 415	1 212 408	- 80 993	16
9 324 573	42 456	-3 911	11 906 125	11 720 260	+ 185 865	17
-	2 825	-545	27 759	28 971	- 1 212	19
18	11 112	-3 600	160 457	116 013	+ 44 444	20
1 665 555	6 050 344	-1 746	7 800 000	7 665 575	+ 134 425	23
-	-	-	-	11 249 055	- 11 249 055	25
9 931 683	5 122 770	-203 435	15 001 000	14 928 421	+ 72 579	30
80	4 108 180	-2 425	86 278 887	82 094 663	+ 4 184 224	32
4 676 075	-	-	16 814 391	16 204 617	+ 609 774	33
18 150 315	6 770 160	700 000	27 404 620	20 673 994	+ 6 730 626	60
264 594 000	58 230 091	-393 826	488 000 000	456 800 000	+ 31 200 000	
261 849 024	58 137 508	-925 935				
+2 744 976	+92 583	+532 109				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1999 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2000	2001	2002	Folgejahre	Für künftige Haushalts- Jahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag	125 730	80 691	33 039	12 000	-	-
03	Bundesrat	13 450	13 450	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt.....	259 534	125 694	82 833	39 007	12 000	-
05	Auswärtiges Amt	497 709	281 609	124 600	57 500	-	34 000
06	Bundesministerium des Innern.....	1 314 345	455 715	312 900	292 370	13 300	240 060
07	Bundesministerium der Justiz	51 682	22 304	21 578	7 800	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	968 175	634 250	224 215	21 710	63 000	25 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	4 730 312	1 509 974	1 562 188	1 042 850	392 800	222 500
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	1 701 609	651 565	418 836	219 333	411 875	-
11	Bundesministerium für Arbeit und So- zialordnung	2 054 850	1 456 050	512 750	84 050	-	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	27 384 843	7 897 748	5 512 444	4 317 581	9 648 070	9 000
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	20 346 500	3 288 600	2 208 050	1 559 350	13 290 500	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	339 690	128 295	108 095	78 300	25 000	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit.....	468 047	150 343	83 908	45 818	3 978	184 000
17	Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend.....	415 155	199 795	135 610	59 750	20 000	-
20	Bundesrechnungshof.....	27 000	16 000	9 000	2 000	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	7 442 260	344 494	256 678	205 483	53 776	6 581 829
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	6 607 445	1 872 627	2 183 228	1 837 523	714 067	-
32	Bundesschuld	12 998	4 000	4 000	798	4 200	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	413 500	160 000	131 500	122 000	-	-
	Summe.....	75 174 834	19 293 204	13 925 452	10 005 223	24 652 566	7 298 389

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 1999	Betrag für 1998
		1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben	488 000 000	456 800 000
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2.	Einnahmen	431 690 000	400 314 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3.	Finanzierungssaldo	- 56 310 000	- 56 486 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
	Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt. Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999). Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF berücksichtigt.		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.....	304 683 854	232 315 500
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt durch Kredite vom Kreditmarkt...	248 483 854	175 915 500
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 56 200 000	- 56 400 000
5.	Marktpflege
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	-56 200 000	- 56 400 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung	-	-
9.1	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
10.	Münzeinnahmen	-	-
11.	Finanzierungssaldo	- 110 000	- 86 000
		- 56 310 000	- 56 486 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 1999	Betrag für 1998
		1 000 DM	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	189 552 854	138 791 500
1.1.2	ein bis vier Jahre	42 131 000	48 924 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	73 000 000	44 600 000
	Summe 1.	304 683 854	232 315 500
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
	Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999).		
	Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF berücksichtigt.		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	101 092 939	90 030 850
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen	33 000 000	41 672 000
2.103	Bundesschatzbriefe	12 985 227	13 965 436
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	11 967 918	360 015
2.106	Bundesschatzanweisungen	-	-
2.107	Obligationen	40 720 000	34 000 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	-
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparerentschädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	3 097	3 170
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	1	1
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	307 296	20 828
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994) ...	-	-
2.118	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	2 100 000	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	64 492 062	41 459 650
2.201	Schatzanweisungen	51 000 000	32 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	409 508	0
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	3 665 924	4 484 650
2.204	Schuldscheindarlehen	9 416 630	4 975 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	82 898 853	44 425 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2.	248 483 854	175 915 500
3.	Marktpflege
4.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme
5.	Zusammen (2.-4.)	248 483 854	175 915 500
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)...	56 200 000	56 400 000

Gesamtplan: Teil IV

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 1999 1 000 DM
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	28 419
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03, 04	441 602
03	Bundesrat	01	20 205
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03, 05, 06, 07	321 357
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	1 576 130
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35, 42	5 439 153
07	Bundesministerium der Justiz	01, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11, 12	555 703
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12, 13	4 077 589
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	1 110 347
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten.....	01, 08, 10	504 062
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	306 456
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.....	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27	1 674 198
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 04, 05, 06, 21	9 820 304
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	403 018
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	349 170
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	179 674
19	Bundesverfassungsgericht	01	26 757
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	160 118
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	81 244
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	01, 11, 12, 13, 14	135 444
32	Bundesschuld.....	03	54 291
Summe.....			27 265 241

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1999 1 000 EUR
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat.....	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt.....	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	189 856 480
	Summe Haushalt 1999	189 856 480
	Summe Haushalt 1998	169 670 677
	gegenüber 1998 -mehr(+)/weniger(-)-	+20 185 803

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 189,80 Milliarden Euro. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 28 735 Millionen Euro) = 30 919 Millionen Euro.

*) rechnerische Steigerungsraten wegen Neuorganisation der Ressorts ohne Aussagekraft.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungseinnahmen 1999 1 000 EUR	Übrige Einnahmen 1999 1 000 EUR	Summe Einnahmen		gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-) 1 000 EUR	Epl.
		1999 *) 1 000 EUR	1998 1 000 EUR		
4	5	6	7	8	9
26	-	26	27	- 1	01
1 588	-	1 588	1 482	+ 106	02
38	-	38	38	-	03
2 850	-	2 850	482	+ 2 368	04
94 998	665	95 663	84 521	+ 11 142	05
153 090	1 583	154 673	180 493	- 25 820	06
236 112	205	236 316	226 041	+ 10 275	07
2 174 764	77 288	2 252 053	4 636 032	- 2 383 980	08
688 207	903 316	1 591 522	851 512	+ 740 010	09
69 922	99 489	169 411	748 438	- 579 027	10
12 331	1 120 799	1 133 130	1 078 591	+ 54 539	11
3 960 676	1 331 350	5 292 025	1 200 678	+ 4 091 347	12
286 094	35 944	322 038	285 165	+ 36 873	14
33 793	834	34 628	32 438	+ 2 189	15
137 970	767	138 738	413 095	- 274 357	16
12 250	97 511	109 761	93 279	+ 16 482	17
53	-	53	62	- 9	19
339	-	339	54	+ 285	20
10 309	880 441	890 750	965 300	- 74 549	23
-	-	-	1 031 925	- 1 031 925	25
46 094	342 847	388 941	389 828	- 887	30
2 096 298	29 233 261	31 329 559	31 843 095	- 513 536	32
5 112	951 208	956 320	853 142	+ 103 179	33
13 944 054	609 481	204 410 016	188 642 412	+ 15 767 604	60
23 966 968	35 686 989	249 510 438	233 558 131	+ 15 952 307	
28 327 082	35 560 372				
-4 360 114	+126 617				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	B e z e i c h n u n g	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1999	ausgaben	Anlagen usw.	1999
		1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	9 829	5 980	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	332 662	106 077	-	-
03	Bundesrat.....	9 440	4 483	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	104 277	466 076	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	629 071	155 700	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	2 044 251	603 809	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	221 974	78 116	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	1 696 560	612 009	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	412 189	180 076	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	208 024	70 849	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	125 079	62 132	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.....	1 072 096	1 371 263	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	12 205 227	2 769 795	7 956 219	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	137 040	93 415	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	133 013	132 862	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	1 265 991	34 228	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	11 083	1 944	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	68 273	9 918	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	29 395	14 498	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	58 443	18 242	-	-
32	Bundesschuld.....	15 580	131 512	-	41 867 322
33	Versorgung.....	6 206 222	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	328 352	583 867	-	-
	Summe Haushalt 1999.....	27 324 069	7 506 851	7 956 219	41 867 322
	Summe Haushalt 1998.....	26 828 585	7 158 889	7 554 470	28 883 094
	gegenüber 1998 -mehr(+)/weniger(-) ...	+495 484	+347 962	+401 749	+12 984 228

*) rechnerische Steigerungsraten wegen Neuorganisation der Ressorts ohne Aussagekraft.

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1999 1 000 EUR	Ausgaben für Investitionen 1999 1 000 EUR	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1999 1 000 EUR	Summe Ausgaben			Epl.
			1999 *) 1 000 EUR	1998 1 000 EUR	gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-) 1 000 EUR	
7	8	9	10	11	12	13
3 362	1 976	-502	20 644	21 660	- 1 015	01
68 785	59 147	-6 319	560 352	499 604	+ 60 748	02
179	276	-299	14 079	13 600	+ 479	03
790 188	149 454	-4 545	1 505 449	509 326	+ 996 123	04
995 524	112 244	-21 438	1 871 101	1 806 042	+ 65 059	05
709 525	422 635	-68 702	3 711 519	4 448 593	- 737 074	06
14 239	69 509	-6 816	377 023	353 431	+ 23 592	07
1 137 889	511 563	-47 981	3 910 041	4 033 405	- 123 364	08
6 119 093	1 682 968	-181 923	8 212 403	8 255 184	- 42 781	09
5 089 542	617 928	-52 663	5 933 679	5 898 961	+ 34 719	10
87 735 749	680 988	-4 192	88 599 756	76 887 887	+ 11 711 868	11
9 073 638	13 146 739	-20 669	24 643 066	21 776 167	+ 2 866 899	12
1 034 089	236 006	-25 565	24 175 772	23 866 841	+ 308 931	14
99 580	505 931	-3 115	832 850	367 186	+ 465 664	15
45 232	271 647	-4 271	578 483	619 894	- 41 411	16
4 767 578	21 707	-2 000	6 087 505	5 992 474	+ 95 031	17
-	1 444	-279	14 193	14 813	- 620	19
9	5 681	-1 841	82 040	59 317	+ 22 724	20
851 585	3 093 492	-893	3 988 077	3 919 346	+ 68 730	23
-	-	-	-	5 751 550	- 5 751 550	25
5 077 989	2 619 231	-104 015	7 669 890	7 632 780	+ 37 109	30
41	2 100 479	-1 240	44 113 694	41 974 335	+ 2 139 360	32
2 390 839	-	-	8 597 062	8 285 289	+ 311 772	33
9 280 109	3 461 528	357 904	14 011 760	10 570 445	+ 3 441 314	60
135 284 764	29 772 573	-201 360	249 510 438	233 558 131	+ 15 952 307	
133 881 280	29 725 236	-473 423				
+1 403 484	+47 337	+272 063				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1999 1 000 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2000 1 000 EUR	2001 1 000 EUR	2002 1 000 EUR	Folgejahre 1 000 EUR	Für künftige Haushalts- Jahre 1 000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag	64 285	41 257	16 893	6 136	-	-
03	Bundesrat	6 877	6 877	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt.....	132 698	64 266	42 352	19 944	6 136	-
05	Auswärtiges Amt	254 475	143 984	63 707	29 399	-	17 384
06	Bundesministerium des Innern.....	672 014	233 003	159 983	149 486	6 800	122 741
07	Bundesministerium der Justiz	26 425	11 404	11 033	3 988	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	495 020	324 287	114 639	11 100	32 211	12 782
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	2 418 570	772 037	798 734	533 201	200 835	113 762
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	870 019	333 140	214 147	112 143	210 588	-
11	Bundesministerium für Arbeit und So- zialordnung	1 050 628	744 467	262 165	42 974	-	1 023
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	14 001 648	4 038 054	2 818 468	2 207 544	4 932 980	4 602
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	10 403 000	1 681 434	1 128 958	797 283	6 795 325	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	173 681	65 596	55 268	40 034	12 782	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit.....	239 309	76 869	42 901	23 426	2 034	94 078
17	Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend.....	212 265	102 154	69 336	30 550	10 226	-
20	Bundesrechnungshof.....	13 805	8 181	4 602	1 023	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	3 805 167	176 137	131 237	105 062	27 495	3 365 236
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	3 378 333	957 459	1 116 267	939 511	365 097	-
32	Bundesschuld	6 646	2 045	2 045	408	2 147	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	211 419	81 807	67 235	62 378	-	-
	Summe.....	38 436 282	9 864 459	7 119 971	5 115 589	12 604 657	3 731 607

Gesamtplan: Teil II

	Finanzierungsübersicht	Betrag für 1999	Betrag für 1998
		1 000 Euro	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	Ausgaben	249 510 438	233 558 131
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2.	Einnahmen	220 719 592	204 677 298
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3.	Finanzierungssaldo	- 28 790 846	- 28 880 833
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
	Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.		
	Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999).		
	Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF berücksichtigt.		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	155 782 381	118 781 029
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt durch Kredite vom Kreditmarkt...	127 047 777	89 944 167
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 28 734 604	- 28 836 862
5.	Marktpflege
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 28 734 604	- 28 836 862
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
10.	Münzeinnahmen	-	-
11.	Finanzierungssaldo	- 56 2420	- 43 971
		- 28 790 846	- 28 880 833

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 1999	Betrag für 1998
		1 000 Euro	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	96 916 835	70 962 967
1.1.2	ein bis vier Jahre	21 541 238	25 014 444
1.1.3	weniger als ein Jahr	37 324 307	22 803 618
	Summe 1.	155 782 381	118 781 029
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
	Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999).		
	Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF berücksichtigt.		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	51 687 999	46 032 043
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen	16 872 632	21 306 555
2.103	Bundesschatzbriefe	6 639 241	7 140 144
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	6 119 099	184 073
2.106	Bundesschatzanweisungen	-	-
2.107	Bundesobligationen	20 819 805	17 383 924
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	-
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparementschädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	1 583	1 621
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	1	1
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	157 118	10 649
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	4 806	4 806
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994) ...	-	-
2.118	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	1 073 713	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	32 974 268	21 197 982
2.201	Schatzanweisungen	26 075 886	16 361 340
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	209 378	-
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	1 874 357	2 292 965
2.204	Schuldscheindarlehen	4 814 646	2 543 677
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	42 385 510	22 714 142
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2.	127 047 777	89 944 167
3.	Marktpflege
4.	Anteil von Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme
5.	Zusammen (2. - 4.)	127 047 777	89 944 167
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)...	28 734 604	28 836 862

Gesamtplan: Teil IV
Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 1999 1 000 EUR
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	14 530
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03, 04	225 788
03	Bundesrat	01	10 331
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03, 05, 06, 07	164 307
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	805 862
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35, 42	2 780 995
07	Bundesministerium der Justiz	01, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11, 12	284 126
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12, 13	2 084 838
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	567 711
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten.....	01, 08, 10	257 723
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	156 688
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.....	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27	856 004
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 04, 05, 06, 21	5 021 042
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	206 060
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	178 528
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	01, 03, 04	91 866
19	Bundesverfassungsgericht	01	13 681
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	81 867
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	41 539
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	01, 11, 12, 13, 14	69 251
32	Bundesschuld.....	03	27 759
Summe.....			13 940 496

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1999 1)

- Teil I: Gruppierungsübersicht**
- Teil II: Funktionenübersicht**
- Teil III: Haushaltsquerschnitt**
- Teil IV: Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten**
- Teil V: Personalübersicht**

1) Anlagen gemäß § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl I S 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1999	1998
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	371 327	331 847
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	243 250	213 601
02-04	Bundessteuern	127 967	118 160
09	Steuerähnliche Abgaben	110	86
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	-	-
092	Münzeinnahmen	110	86
099	Sonstige	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	54 717	61 922
11	Verwaltungseinnahmen	9 110	10 060
111	Gebühren, sonstige Entgelte	7 937	8 773
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	51	69
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	100	34
119	Sonstige	1 022	1 184
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	9 328	8 937
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	8 305	7 845
122	Konzessionsabgaben	33	31
124	Mieten und Pachten	906	980
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	69	66
129	Sonstige	15	15
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	28 438	36 407
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	1 307	3 906
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	96	579
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	26 959	31 850
134	Kapitalrückzahlungen	75	71
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	375	348
152	Zinseinnahmen von Ländern	367	340
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	8	8
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	1 556	1 894
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	150	160
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	1 041	1 252
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	364	482
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	1 052	1 098
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	1 037	1 082
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	15	16
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	4 858	3 179
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	754	813
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	2 717	959

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1999	1998
		- Millionen DM -	
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	1 387	1 407
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	7 751	6 626
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	43	41
232	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern.....	22	20
233	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	21	20
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	4 164	3 823
242	Sonstige Erstattungen von Ländern	4 134	3 791
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	18	18
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	12	12
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden	1	1
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	1 717	-
254	Sonstige Zuweisungen vom Lastenausgleichsfonds.....	1 717	-
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 214	1 218
271	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.....	450	434
276	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland.....	764	784
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	612	1 544
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	295	1 234
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	1	1
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland	316	309
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	54 205	56 405
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	56 200	56 400
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	56 200	56 400
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	5	5
341	Beiträge.....	5	5
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.....	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage.....	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	-2 000	-
372	Globale Mindereinnahmen.....	-2 000	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	-
380	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	-
	Gesamteinnahmen.....	488 000	456 800
4	Personalausgaben	53 441	52 472
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	468	422
411	Aufwendungen für Abgeordnete.....	463	417
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	5	5
42	Dienstbezüge und dgl.....	38 090	37 972
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	13	13

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1999	1998
		- Millionen DM -	
422	Bezüge der Beamten und Richter	9 479	9 315
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	16 210	15 957
424	Bezüge der Angehörigen des Zivilschutzkorps	-	-
425	Vergütungen der Angestellten	6 573	6 640
426	Löhne der Arbeiter	5 389	5 603
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	320	319
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	106	125
43	Versorgungsbezüge und dgl.	10 745	10 949
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	25	14
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	3 453	3 403
433	Versorgungsbezüge der Soldaten	5 443	5 422
434	Versorgungsbezüge der Angehörigen des Zivilschutzkorps	-	-
437	Versorgungsbezüge nach G 131	1 699	1 875
439	Sonstige	126	235
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	2 513	2 203
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	534	531
443	Fürsorgeleistungen	543	516
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	1 437	1 156
45	Personalbezogene Sachausgaben	1 075	926
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	4	4
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	1 043	897
459	Sonstiges	28	25
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	550	-
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	550	-
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	112 129	85 267
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	14 682	14 002
511	Geschäftsbedarf	226	218
512	Bücher, Zeitschriften	16	17
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	475	469
514	Haltung von Fahrzeugen und dgl.	209	214
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	374	360
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)	40	34
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2 429	2 495
518	Mieten und Pachten	669	634
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 328	1 423
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1 939	2 016
522	Verbrauchsmittel	963	963
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	3	3
524	Lehr- und Lernmittel	8	8
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	545	560
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	392	415
527	Dienstreisen	360	355

Ord.- Nr.	B e z e i c h n u n g	1999	1998
		- Millionen DM -	
529	Verfüungsmittel	21	19
531-546	Sonstiges	4 542	3 662
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	144	138
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen	15 561	14 775
551	Wehrforschung, Wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	2 261	2 332
552	Sonstige, nicht aufteilbare Betriebskosten (Materialerhaltung)	176	184
553	Materialerhaltung	3 997	3 954
554	Militärische Beschaffungen	7 238	6 398
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 551	1 603
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	337	305
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	81 885	56 490
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	81	81
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	81 796	56 401
576	Zinsausgaben an Ausland	8	8
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	264 594	261 849
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	12 400	14 100
616	Allgemeine Finanzzuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	12 400	14 100
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	6 465	36 993
622	Schuldendiensthilfen an Länder	1	2
625	Schuldendiensthilfen an ERP-Sondervermögen	-	550
629	Schuldendiensthilfen an sonstige Sondervermögen	6 464	36 441
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	8 638	9 139
632	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	1 352	1 343
636	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	478	481
639	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Bundeseisenbahnvermögen	6 808	7 315
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	18 463	15 054
642	Sonstige Erstattungen an Länder	7 392	7 374
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	97	107
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	10 970	7 569
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände	4	4
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	127 257	101 785
652	Sonstige Zuweisungen an Länder	2 535	2 026
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	514	412
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds	250	275
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	121 995	96 576
659	Sonstige Zuweisungen an sonstige Sondervermögen	1 962	2 496
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	3 397	3 393
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	2 234	2 004
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	1 133	1 356
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	14	18
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	15	15
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	1 019	1 211

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1999	1998
		- Millionen DM -	
671	Erstattungen an Inland	1 019	1 106
676	Erstattungen an Ausland	-	105
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	85 722	78 852
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	45 497	47 429
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689).....	11 612	3 703
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	11 931	11 662
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.....	1 563	1 499
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.....	9 893	9 569
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland.....	5 226	4 989
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	1 233	1 322
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	-	-
696	Vermögensübertragungen an Bundeseisenbahnvermögen	-	-
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	419	570
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	434	460
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	379	292
7	Baumaßnahmen.....	11 577	11 262
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	46 653	46 875
81	Erwerb von beweglichen Sachen.....	1 968	1 707
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	493	485
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	1 439	1 190
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland.....	24	22
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	4	2
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland	9	8
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland	-	-
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	591	695
820	Erwerb von unbeweglichen Sachen	25	29
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen	533	638
822	Erwerb privatfinanzierter Autobahnabschnitte.....	32	28
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	1 169	1 367
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland.....	0	5
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	1 169	1 361
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	1 048	1 076
852	Darlehen an Länder.....	1 041	1 069
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	7	7
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche	3 948	4 713
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen.....	1 535	2 305
862	Darlehen an private Unternehmen	18	19
863	Darlehen an Sonstige im Inland	56	57
866	Darlehen an Ausland	2 339	2 333
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	4 100	3 900
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	4 100	3 900
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	19 633	19 861

Ord.- Nr.	B e z e i c h n u n g	1999	1998
		- Millionen DM -	
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	19 380	19 663
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	253	198
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	14 197	13 556
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899)	5 859	5 053
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	514	776
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	4 052	4 179
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	3 772	3 548
9	Besondere Finanzierungsausgaben	-394	-926
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-394	-926
971	Globale Mehrausgaben	700	-
972	Globale Minderausgaben	-1 094	-926
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
980	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Gesamtausgaben	488 000	456 800

Ord.- Nr.	A u s g a b e n	1999	1998
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung

1	Personalausgaben	53 441	52 472
11	Aktivitätsbezüge	40 984	40 367
12	Versorgung	12 457	12 105
2	Laufender Sachaufwand	41 155	39 572
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	3 267	3 439
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	15 561	14 775
23	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	22 328	21 358
3	Zinsausgaben	81 885	56 490
31	an Verwaltungen	-	-
32	an andere Bereiche	81 885	56 490
322	Sonstige	81 885	56 490
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	252 449	249 762
41	an Verwaltungen	27 380	58 360
411	Länder	11 280	10 760
412	Gemeinden	611	519
413	Lastenausgleichsfonds	250	275
414	ERP-Sondervermögen	-	550
415	Zweckverbände	4	4
416	Sonderfonds	15 234	46 252
4161	Fonds "Deutsche Einheit"	6 464	9 509
4162	Erblastentilgungsfonds	-	21 300
4164	Bundeseisenbahnvermögen	8 770	15 263
4165	Ausgleichsfonds Steinkohleneinsatz	-	180
42	an andere Bereiche	225 069	191 401
421	Unternehmen	26 925	18 743
422	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen.....	45 497	47 429
422	an Sozialversicherung	145 844	118 726
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	1 563	1 499
425	an Ausland	5 241	5 004
	Summe laufende Ausgaben.....	428 931	398 296

Ord.- Nr.	A u s g a b e n	1999	1998
		- Millionen DM -	
	II Kapitalrechnung		
1	Sachinvestitionen	14 136	13 665
11	Baumaßnahmen	11 577	11 262
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 968	1 707
13	Grunderwerb	591	695
2	Vermögensübertragungen	35 062	34 739
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	33 830	33 417
211	an Verwaltungen	19 633	19 861
2111	Länder	19 380	19 663
2112	Gemeinden	253	198
212	an andere Bereiche	14 197	13 556
2122	Sonstige - Inland	10 425	10 008
2123	Ausland	3 772	3 548
22	Sonstige Vermögensübertragungen	1 233	1 322
222	an andere Bereiche	1 233	1 322
2221	Unternehmen - Inland	419	570
2222	Sonstige - Inland -	434	460
2223	Ausland	379	292
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen.....	10 264	11 056
31	Darlehensgewährung	9 095	9 689
311	an Verwaltungen	1 048	1 076
3111	Länder	1 041	1 069
3112	Gemeinden	7	7
312	an andere Bereiche	8 048	8 613
3122	Sonstige - Inland	5 709	6 280
3123	Ausland	2 339	2 333
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1 169	1 367
321	Inland	0	5
322	Ausland	1 169	1 361
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	-	-
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	59 463	59 460
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-394	-956
	Ausgaben zusammen	488 000	456 800
	III Finanzierung		
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	-	-
	IV Haushaltstechnische Verrechnungen		
8	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
	Ausgaben lt. Haushaltsplan.....	488 000	456 800

Ord.- Nr.	Einnahmen	1999	1998
		- Millionen DM -	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder	371 217	331 761
2	Steuerähnliche Abgaben.....	-	-
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	9 328	8 937
31	Mieten und Pachten.....	906	980
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	8 422	7 957
4	Zinseinnahmen.....	1 931	2 243
41	von Verwaltungen	375	348
411	Länder	367	340
412	Gemeinden	8	8
42	von anderen Bereichen	1 556	1 894
422	Sonstige	1 556	1 894
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6 587	5 476
51	von Verwaltungen	5 891	3 831
511	Länder	4 155	3 812
512	Gemeinden	18	18
513	LAF, ERP.....	1 717	-
514	Zweckverbände.....	1	1
52	von anderen Bereichen	696	1 645
521	Sozialversicherung.....	33	33
522	Sonstige - Inland.....	347	1 304
523	Ausland	316	309
6	Sonstige laufende Einnahmen	10 273	11 209
Summe laufende Einnahmen.....		399 336	359 625

Ord.- Nr.	Einnahmen	1999	1998
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	1 403	4 485
2	Vermögensübertragungen	5	5
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5	5
211	von Verwaltungen	-	-
212	von anderen Bereichen	5	5
2122	Sonstige - Inland.....	5	5
22	Sonstige Vermögensübertragungen	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen.....	32 946	36 198
31	Darlehensrückflüsse	5 911	4 277
311	von Verwaltungen	1 052	1 098
3111	Länder.....	1 037	1 082
3112	Gemeinden	15	16
312	von anderen Bereichen	4 858	3 179
3122	Sonstige - Inland.....	3 471	1 772
3123	Ausland	1 387	1 407
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen.....	27 035	31 922
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen.....	-	-
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	34 354	40 689
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	- 2 000	-
	Einnahmen zusammen	431 690	400 314
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme.....	56 200	56 400
62	Münzeinnahmen	110	86
63	Entnahme aus Rücklagen	-	-
	Summe	56 310	56 486
7	(Saldo Finanzierungsdefizit).....	56 310	56 486
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	0	-
	Einnahmen lt. Haushaltsplan.....	488 000	456 800

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden **nicht** wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt; Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Zuschüsse für Investitionen an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppe 898

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Laufende Zuschüsse an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppen 668, 688

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).
Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.
Steuern: Obergruppen 01 bis 08.
Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).
Mieten und Pachten: Gruppe 124.
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).
Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).
Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.
Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).
Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.
Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.
Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.
Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.
Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.
Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.
Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.
Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			

Teil II: Funktionenübersicht Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste.....	4 381	78 669	4 479	76 977
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	275	15 491	296	14 600
011	Politische Führung	129	5 945	135	5 233
012	Innere Verwaltung	9	308	29	308
013	Informationswesen	26	171	25	168
014	Statistischer Dienst	1	282	2	260
015	Zivildienst	10	2 764	10	2 695
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	88	4 549	84	4 503
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	5	57	5	61
018	Hochbauverwaltung.....	5	507	5	500
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	2	907	2	871
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 690	11 006	2 834	10 842
021	Auslandsvertretungen	166	1 092	144	1 086
022	Internationale Organisationen	764	765	783	728
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	1 742	7 710	1 888	7 583
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	14	1 009	14	1 004
029	Sonstiges.....	5	430	5	441
03	Verteidigung (nur Bund)	698	47 387	635	46 878
031	Verwaltung	-	9 200	-	9 458
032	Deutsche Verteidigungstreitkräfte	606	34 655	534	33 749
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	67	341	73	368
034	Zivile Verteidigung.....	9	469	12	486
036	Wissenschaftliche Forschung	16	2 461	16	2 531
037	Unterhaltssicherung	-	261	-	285
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	278	4 062	301	3 969
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	276	3 216	297	3 124
042	Polizei.....	1	564	2	570
049	Sonstiges.....	0	282	2	275
05	Rechtsschutz	440	722	414	689
051	Verfassungsgerichte.....	0	28	0	29
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	49	186	55	198
053	Verwaltungsgerichte.....	2	52	2	47
054	Arbeits- und Sozialgerichte	2	72	1	78
055	Finanzgerichte.....	4	23	3	24
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	384	361	352	313
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	2 567	20 139	803	18 889
11	Verwaltung	-	3	-	3
112	Wissenschafts- und Forschungsverwaltung	-	3	-	3

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
12	Schulen und vorschulische Bildung.....	-	1	-	1
129	Sonstiges.....	-	1	-	1
13	Hochschulen	1	3 893	2	3 444
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinische Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang	-	37	-	37
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	1	24	2	22
137	Fachhochschulen	-	18	-	11
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	1 207	-	1 124
139	Sonstiges.....	-	2 608	-	2 250
14	Förderung des Bildungswesens	662	2 009	657	1 851
141	Ausbildungsförderung für Schüler.....	-	481	-	415
142	Ausbildungsförderung für Studierende	659	1 136	655	1 060
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende	2	392	2	376
149	Sonstiges.....	-	-	-	-
15	Sonstiges Bildungswesen	1	1 020	1	1 038
151	Außerschulische Jugendbildung	-	33	-	33
153	Sonstige Weiterbildung	-	28	-	27
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Ausund Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung	-	636	-	666
156	Förderung der politischen Bildung.....	1	274	1	272
159	Sonstiges.....	-	49	-	40
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (einschließlich Sonderforschungsbereiche, ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036)	1 903	12 376	144	12 066
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung.....	-	1 298	-	1 231
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung.....	4	620	4	648
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	-	-	1
165	Kernforschung.....	-	1 539	-	1 560
166	Sonstige Energieforschung	-	236	-	236
167	Weltraumforschung und -technik	-	1 611	-	1 640
168	Informatik, Datenverarbeitung.....	-	226	-	196
169	Technologische Forschung und Entwicklung	1 762	1 735	12	2 162
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur	46	1 322	41	1 059
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	429	-	520
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	1	328	1	315
174	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	15	461	15	495
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen.....	62	1 171	57	1 068
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung	0	41	0	57
177	Boden- und Meeresforschung.....	3	456	3	441
178	Bildungswesen	-	100	-	63
179	Sonstiges.....	10	804	11	372

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
18	Kunst- und Kulturpflege	-	835	-	485
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	-	1	-	1
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	-	0	-	0
185	Naturschutz und Landschaftspflege	-	66	-	62
189	Sonstiges	-	769	-	422
19	Kirchliche Angelegenheiten	-	1	-	1
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	2 430	200 791	2 293	176 062
21	Verwaltung	25	427	24	457
211	Versicherungsbehörden	18	72	18	65
214	Versorgungsämter	-	1	-	1
215	Lastenausgleichsverwaltung	-	8	0	8
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	7	346	6	382
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ...	1 922	139 530	1 613	114 380
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	101 850	-	74 563
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	14 236	-	13 706
223	Unfallversicherung	42	1 063	43	1 029
224	Krankenversicherung	-	2 212	-	2 164
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	11 000	-	14 100
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	-	4 632	-	4 530
229	Sonstige Sozialversicherungen	1 880	4 537	1 570	4 287
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	208	13 531	176	12 892
231	Kindergeld	1	178	1	210
232	Mutterschutz (nur Bund)	-	7 147	-	7 008
233	Wohngeld	-	4 020	-	3 500
234	Sozialhilfeleistungen	-	9	-	10
235	Einrichtungen der Sozialhilfe des öffentlichen Bereichs	-	800	-	800
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	-	102	-	108
237	Jugendhilfeleistungen	188	823	156	980
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs	19	13	19	16
239	Förderung der freien Jugendhilfe	-	437	-	261
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	221	11 655	426	12 773
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	1	8 376	2	9 051
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	60	-	68
243	Lastenausgleich	-	250	-	275
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	-	707	-	741
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	-	21	-	22
246	Vertriebene und Flüchtlinge	8	470	8	552
247	Kriegsopferfürsorge	212	640	416	1 050
249	Sonstiges	-	1 132	0	1 013

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	14	33 949	13	34 374
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	4	28 585	3	29 435
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	8	984	8	1 168
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung ..	0	4 251	0	3 640
254	Arbeitsschutz.....	2	129	2	131
27	Förderung der Vermögensbildung.....	-	950	-	460
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	40	750	40	727
299	Übrige soziale Angelegenheiten	40	750	40	727
3	Gesundheit, Sport und Erholung.....	271	1 343	808	1 526
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	257	0	271
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	2	-	2
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	246	0	260
319	Sonstiges.....	-	9	-	9
32	Sport und Erholung.....	-	224	-	220
323	Sportstätten	-	68	-	66
324	Förderung des Sports	-	156	-	155
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämp- fung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	271	863	808	1 034
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Ge- meinschaftsdienste	1 978	5 018	2 000	5 461
41	Wohnungswesen	1 957	4 108	1 981	4 383
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	1 957	4 105	1 981	4 380
419	Sonstiges.....	-	4	-	3
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	-	-	-	-
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	20	232	19	363
439	Sonstiges.....	20	232	19	363
44	Städtebauförderung	0	678	0	715
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	544	3 210	1 667	3 113
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	16	65	16	45
511	Ernährung und Landwirtschaft.....	16	65	16	45
52	Verbesserung der Agrarstruktur	480	1 715	466	1 722
521	Flurbereinigung	9	-	10	-
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen.....	178	1	172	1
523	Verbesserung der Marktstruktur	-	-	-	-
524	Wirtschaftswege	-	-	-	-
528	EG-Ausrichtungsfonds	180	-	141	-
529	Sonstiges.....	112	1 714	143	1 721
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	14	1 184	1 149	1 121
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EG).....	9	334	1 144	272
533	Gasölverbilligung.....	-	835	-	835
539	Sonstiges.....	5	15	5	14

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
54	Sonstige Bereiche.....	35	245	37	225
542	Fischerei.....	5	84	7	64
549	Sonstiges.....	30	162	30	160
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	4 898	24 769	5 887	25 648
61	Verwaltung.....	32	144	47	129
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	1	331	501	372
621	Kernenergie.....	-	281	-	325
622	Sonstige Energieformen.....	1	-	1	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau.....	-	-	-	-
625	Küstenschutz.....	-	-	-	-
626	Erdölversorgung.....	-	20	500	19
627	Sonstige Energieversorgung.....	-	-	-	-
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen.....	-	-	-	-
629	Sonstiges.....	-	30	-	28
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	1	9 202	3	9 470
631	Kohlenbergbau.....	1	8 086	3	8 406
632	Sonstiger Bergbau.....	-	512	-	542
634	Verarbeitende Industrie.....	-	429	-	366
635	Handwerk und Kleingewerbe.....	-	175	-	155
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe.....	-	1	-	1
64	Handel.....	-	210	-	207
641	Handel (allgemein).....	-	12	-	12
642	Exportförderung, Auslandsmessen.....	-	165	-	161
643	Märkte und Inlandsmessen.....	-	-	-	-
649	Sonstiges.....	-	33	-	34
65	Fremdenverkehr.....	-	50	-	45
66	Geld- und Versicherungswesen.....	120	114	121	111
661	Banken und sonstige Kreditinstitute.....	85	81	83	80
662	Versicherungen.....	35	33	38	31
67	Sonstige Dienstleistungen.....	-	1	-	1
68	Sonstige Bereiche.....	4 597	4 191	5 042	4 539
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	147	10 526	173	10 774
691	Betriebliche Investitionen.....	-	2 811	-	3 143
692	Verbesserung der Infrastruktur.....	-	7 315	-	7 330
699	Sonstiges.....	147	400	173	301
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	2 922	19 125	2 627	18 981
71	Verwaltung.....	526	963	529	944
711	Straßen- und Brückenbau.....	15	-	15	-
712	Wasserstraßen und Häfen.....	229	462	228	454
719	Sonstiges.....	283	501	287	490

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
72	Straßen	829	12 886	825	12 878
721	Bundesautobahnen	55	6 146	53	6 104
722	Bundesstraßen	10	3 851	10	4 012
723	Landesstraßen	-	50	-	20
725	Gemeindestraßen.....	4	2 794	2	2 701
729	Sonstiges.....	760	45	760	41
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	104	2 705	101	2 619
731	Wasserstraßen und Häfen	104	2 700	101	2 579
732	Förderung der Schifffahrt.....	0	5	0	40
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	678	-	686
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	-	655	-	655
749	Sonstiges.....	-	23	-	31
75	Luftfahrt	287	297	249	297
751	Flugsicherung.....	242	234	225	231
759	Sonstiges.....	45	63	24	66
76	Wetterdienst.....	134	634	129	570
77	Nachrichtenwesen	1 042	952	794	977
771	Post- und Fernmeldewesen	1 042	313	794	315
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen.....	-	639	-	662
78	Sonstige Bereiche.....	1	10	0	11
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	39 593	27 613	45 088	47 658
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	60	80	57	77
811	Domänen.....	-	-	-	0
812	Forsten	60	80	57	76
82	Versorgungsunternehmen	0	310	1	385
821	Elektrizitätsunternehmen.....	-	310	-	385
823	Wasserunternehmen	0	-	0	-
829	Sonstiges.....	-	-	1	-
83	Verkehrsunternehmen	14 670	16 593	500	8 521
832	Eisenbahnen	6 470	8 078	500	8 386
835	Flughäfen und Luftverkehr	-	66	-	66
839	Sonstige Verkehrsunternehmen.....	8 200	8 449	-	69
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	19 030	873	36 539	807
851	Bergbau.....	-	807	-	685
852	Industrielle Unternehmen	12 022	-	29 524	92
853	Banken und Kreditinstitute	7 000	16	7 000	14
859	Sonstiges.....	8	49	15	16
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen.....	2 043	52	3 172	393
869	Sonstiges.....	2 043	52	3 172	393
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	3 790	9 705	4 819	37 476
871	Allgemeines Grundvermögen.....	2 072	933	4 818	911
872	Allgemeines Kapitalvermögen.....	1	-	1	-
873	Sondervermögen.....	1 717	8 772	-	36 565

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	428 415	107 322	391 149	82 485
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	371 217	6 464	331 761	9 509
92	Schulden	57 170	82 125	57 575	56 836
921	Ausgleichsforderungen.....	-	81	-	81
922	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Wohnungsbau.....	-	112	-	116
928	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für nicht aufgeteilt	57 170	81 923	57 575	56 630
929	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Auslandsschulden.....	-	8	-	8
93	Versorgung	1 864	16 868	1 663	16 271
931	Versorgung der Beamten und Richter	4	3 472	4	3 406
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	7	5 455	7	5 438
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	-	1 437	-	1 156
934	Versorgungsausgaben, die durch das 2. Überleitungsgesetz vom Bund übernommen worden sind.....	-	19	-	21
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	17	1 370	13	1 554
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131).....	46	2 139	45	2 356
937	Versorgungsbezüge an Empfänger in der ehem. DDR.....	1 790	2 976	1 595	2 340
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	-	666	-	645
95	Rücklagen	-	-	-	-
96	Sonstiges	164	1 044	150	150
98	Globalposten.....	-2 000	156	-	-926
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	-	750	-	-
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen	-2 000	500	-	-
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen	-	-1 094	-	-926
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	-	-	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	488 000	488 000	456 800	456 800

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	Allgemeine Dienste.....	974	-	630	92	0	1	-	383	383
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	28	-	186	4	-	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten	140	-	57	6	-	-	-	343	343
03	Verteidigung.....	116	-	373	82	0	1	-	37	37
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	263	-	11	0	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz.....	427	-	2	-	-	-	-	3	3
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	81	-	49	0	-	-	-	12	12
13	Hochschulen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens	-	-	-	-	-	-	-	4	4
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen....	81	-	46	0	-	-	-	8	8
19	Übrige Bereiche aus 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung.....	1	-	40	0	0	-	-	3	3
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	-	-	8	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	-	-	19	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen ..	-	-	7	-	0	-	-	0	0
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen).....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
244	Wiedergutmachung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge.....	-	-	-	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonstiges.....	-	-	7	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz....	1	-	5	0	-	-	-	3	3
29	Übrige Bereiche aus 2	-	-	1	-	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport.....	250	-	19	0	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	-	0	-	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	0	-	0	-	-	-	-	-	-
32	Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	250	-	18	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	46	-	1	70	300	8	-	183	491
41	Wohnungswesen.....	46	-	1	70	300	-	-	183	483
42	Raumordnung, Landesplanung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	-	8	-	-	8
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15	-	104	0	20	-	-	4	24
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	60	-	20	-	-	3	23
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	-	-	14	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	-	14	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	15	-	31	0	-	-	-	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	4 124	-	236	0	46	-	-	0	47
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	1	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe	-	-	1	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	46	-	-	-	46
69	Übrige Bereiche aus 6	4 124	-	233	0	-	-	-	0	0
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	2 447	-	131	9	0	0	-	0	0
72	Straßen	762	-	59	6	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	79	-	6	1	0	-	-	-	0
74	Schienerverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	42	-	8	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	1 565	-	58	3	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	-	-	9 177	28 266	-	-	-	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen	-	-	8 405	26 964	-	-	-	-	-
811	Eisenbahnen	-	-	50	6 000	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	-	-	8 355	20 964	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	-	-	772	1 301	-	-	-	0	0
873	Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
874	Übrige Bereiche aus 87	-	-	772	1 301	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	371 217	64	-	-	-	-	970	970
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	-	371 217	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	970	970
93	Versorgung	-	-	10	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	54	-	-	-	-	-	-
	Einnahmen zusammen	7 937	371 217	10 449	28 438	367	8	-	1 556	1 931

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen			zu-sammen	Verwaltungen									
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		Länder	Gemeinden u. Sonstige	anderen Bereichen							
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
89	-	-	79	168	-	-	233	-	-	-	-	544	5
89	-	-	76	165	-	-	232	-	-	-	-	480	52
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	14	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	14	539
-	-	-	4	4	-	-	1	-	-	-	-	51	59
100	-	-	1	101	-	-	390	-	-	-	-	4 898	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
100	-	-	-	100	-	-	-	-	-	-	-	147	65
-	-	-	1	1	-	-	390	-	-	-	-	4 748	69
0	0	-	0	0	11	-	323	-	-	-	-	2 922	7
-	0	-	0	0	-	-	2	-	-	-	-	829	72
0	-	-	0	0	11	-	7	-	-	-	-	104	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
-	-	-	0	0	-	-	237	-	-	-	-	287	75
-	-	-	0	0	-	-	77	-	-	-	-	1 703	79
-	-	-	434	434	-	1 717	-	-	-	-	-	39 593	8
-	-	-	434	434	-	-	-	-	-	-	-	35 803	81
-	-	-	420	420	-	-	-	-	-	-	-	6 470	811
-	-	-	14	14	-	-	-	-	-	-	-	29 333	812
-	-	-	0	0	-	1 717	-	-	-	-	-	3 790	87
-	-	-	-	-	-	1 717	-	-	-	-	-	1 717	873
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	2 073	874
-	-	-	-	-	1 825	19	10	-	-	-	-2 000	372 105	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	371 217	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	970	92
-	-	-	-	-	1 825	19	10	-	-	-	-	1 864	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-2 000	-1 946	99
1 037	15	-	4 858	5 911	4 155	1 736	1 910	-	5	-	-2 000	431 690	

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
11	37	-	2 750	2 798	-	-	121	121	-	78 669	0
-	-	-	35	35	-	-	-	-	-	15 491	01
-	-	-	2 582	2 582	-	-	22	22	-	11 006	02
11	37	-	133	181	-	-	99	99	-	47 387	03
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 062	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	722	05
2 200	-	-	2 755	4 955	-	-	-	-	-	20 139	1
2 000	-	-	36	2 036	-	-	-	-	-	3 893	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 009	14
-	-	-	133	133	-	-	-	-	-	1 020	15
153	-	-	2 429	2 582	-	-	-	-	-	12 376	16
47	-	-	157	204	-	-	-	-	-	841	19
812	-	-	2 305	3 117	-	-	669	669	-	200 791	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	139 530	22
812	-	-	-	812	-	-	-	-	-	13 531	23
-	-	-	75	75	-	-	379	379	-	11 655	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8 435	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	250	243
-	-	-	-	-	-	-	0	0	-	728	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	640	247
-	-	-	75	75	-	-	379	379	-	1 601	249
-	-	-	1 268	1 268	-	-	290	290	-	33 949	25
-	-	-	962	962	-	-	-	-	-	2 126	29
69	-	-	152	221	-	-	3	3	-	1 343	3
-	-	-	81	81	-	-	-	-	-	257	31
-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	2	312
-	-	-	80	80	-	-	-	-	-	255	319
69	-	-	-	69	-	-	-	-	-	224	32
-	-	-	71	71	-	-	3	3	-	863	33
2 822	6	-	137	2 965	-	-	-	-	-	5 018	4
2 044	-	-	77	2 120	-	-	-	-	-	4 108	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
103	4	-	60	167	-	-	-	-	-	232	43
676	2	-	-	678	-	-	-	-	-	678	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, sonstige Verwaltung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	41	174	-	-	684	-	-	684
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	5	-	-	684	-	-	684
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	106	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	106	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	41	63	-	-	-	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	177	1 085	-	-	0	398	-	398
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kul- turbau	-	289	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	240	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	49	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewer- be	-	526	-	-	0	-	-	0
64	Handel.....	-	107	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen ..	-	-	-	-	-	398	-	398
69	Übrige Bereiche aus 6	177	163	-	-	-	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen .	2 005	3 232	-	-	248	-	-	248
72	Straßen.....	-	1 633	-	-	240	-	-	240
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	869	546	-	-	8	-	-	8
74	Schienenverkehr	-	22	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	90	43	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	1 046	989	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen	54	654	-	-	-	2	8 770	8 772
81	Wirtschaftsunternehmen	54	102	-	-	-	-	-	-
811	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	54	102	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	-	553	-	-	-	2	8 770	8 772
873	Sondervermögen.....	-	2	-	-	-	-	8 770	8 770
874	Übrige Bereiche aus 87	-	551	-	-	-	2	-	2
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	13 419	1 345	-	81 885	659	97	4	760
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	239	-	81 885	-	-	-	-
93	Versorgung.....	12 203	65	-	-	659	97	4	760
99	Übrige Bereiche aus 9	1 216	1 041	-	-	-	-	-	-
	Ausgaben zusammen	53 441	25 594	15 561	81 885	11 279	611	9 024	20 914

- Millionen DM -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord. Nr.
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen	
					Länder	Gemein- den und Sonstige			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
-	1 029	-	92	1 121	1	-	57	58	5
-	-	-	-	-	1	-	0	1	52
-	1 015	-	7	1 022	-	-	56	56	53
-	835	-	-	835	-	-	-	-	533
-	180	-	7	187	-	-	56	56	539
-	14	-	85	99	-	-	1	1	59
-	7 878	0	180	8 058	-	-	942	942	6
-	-	-	41	41	-	-	-	-	62
-	-	-	41	41	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	629
-	7 871	-	-	7 871	-	-	227	227	63
-	-	-	103	103	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	715	715	65
-	7	0	37	44	-	-	-	-	69
0	6	2	450	459	0	-	-	0	7
-	-	-	-	-	0	-	-	0	72
0	5	2	-	7	-	-	-	-	73
-	1	-	-	1	-	-	-	-	74
-	-	-	155	155	-	-	-	-	75
-	-	-	295	295	-	-	-	-	79
-	10 712	-	-	10 712	-	-	-	-	8
-	10 712	-	-	10 712	-	-	-	-	81
-	1 383	-	-	1 383	-	-	-	-	811
-	9 329	-	-	9 329	-	-	-	-	812
-	-	-	-	-	-	-	-	-	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	873
-	-	-	-	-	-	-	-	-	874
1	-	3 840	-	3 841	-	6 464	-	6 464	9
-	-	-	-	-	-	6 464	-	6 464	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
0	-	3 840	-	3 840	-	-	-	-	93
1	-	-	-	1	-	-	-	-	99
45 497	23 543	145 844	6 789	221 673	1	6 464	3 397	9 862	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnah- men	Erwerb von			Darlehen an				Zu- sammen
			beweg- lichem	unbeweg- lichem	Beteiligun- gen	Verwaltungen		andere Bereiche		
						Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versiche- rung	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	23	42	0	-	-	-	-	6	6
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	23	42	0	-	-	-	-	6	6
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	7	10	-	-	-	2	-	4 100	4 102
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen .	-	-	-	-	-	2	-	-	2
69	Übrige Bereiche aus 6	7	10	-	-	-	-	-	4 100	4 100
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	8 795	345	455	-	-	-	-	11	11
72	Straßen	7 534	120	455	-	-	-	-	11	11
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	1 137	128	-	-	-	-	-	0	0
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	8	1	-	-	-	-	-	0	0
79	Übrige Bereiche aus 7	117	96	0	-	-	-	-	0	0
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	247	1	64	-	-	-	-	1 524	1 524
81	Wirtschaftsunternehmen	-	1	-	-	-	-	-	1 524	1 524
811	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	1 275	1 275
812	Übrige Bereiche aus 81	-	1	-	-	-	-	-	249	249
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	247	0	64	-	-	-	-	-	-
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
874	Übrige Bereiche aus 87	247	0	64	-	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
93	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausgaben zusammen	11 577	1 968	591	1 169	1 041	7	-	8 048	9 095

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1 025	-	-	37	1 062	-	-	-	-	-	3 210	5
1 025	-	-	-	1 025	-	-	-	-	-	1 715	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 184	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	835	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	349	539
-	-	-	37	37	-	-	-	-	-	311	59
9 411	-	-	163	9 574	-	-	417	417	-	24 769	6
-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	331	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	281	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	50	629
-	-	-	162	162	-	-	417	417	-	9 202	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	210	64
9 411	-	-	-	9 411	-	-	-	-	-	10 526	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 500	69
3 029	193	-	351	3 574	-	-	-	-	-	19 125	7
2 669	193	-	31	2 893	-	-	-	-	-	12 886	72
10	-	-	-	10	-	-	-	-	-	2 705	73
350	-	-	304	655	-	-	-	-	-	678	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	297	75
-	-	-	16	16	-	-	-	-	-	2 559	79
-	16	-	5 548	5 564	-	-	20	20	-	27 613	8
-	-	-	5 515	5 515	-	-	-	-	-	17 908	81
-	-	-	5 420	5 420	-	-	-	-	-	8 078	811
-	-	-	95	95	-	-	-	-	-	9 830	812
-	16	-	33	49	-	-	20	20	-	9 705	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8 772	873
-	16	-	33	49	-	-	20	20	-	933	874
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-394	107 322	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6 464	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	82 125	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16 868	93
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-394	1 866	99
19 380	253	-	14 197	33 830	-	-	1 233	1 233	-394	488 000	

Teil IV
Übersicht
über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1997 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1997 1 000 DM

Epl. 10 - Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erläuterungen

10 02/380 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	133	10 02/980 07 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	136
Summe	133	Summe	136

Epl. 12 - Bundesministerium für Verkehr

12 03/380 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	176 582		
12 03/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	13 190	12 03/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	189 772
12 03/380 09 Beiträge der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	24 823	12 03/980 09 Weiterleitung von Beträgen der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	17 122
Summe	214 595	Summe	206 894

Epl. 14 - Bundesministerium der Verteidigung

14 03/380 09 Rabatteinnahmen aus der Bewirtschaftung des Mannschafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime so- wie der Verkaufsstellen	6 824	1403/980 09 Betreuungsmaßnahmen aus Rabatten, die bei der Bewirtschaftung der Mannschafts-/Unteroffiziers- und Offiziersheime sowie der Verkaufsstellen abgeführt werden	6 822
Summe	6 824	Summe	6 822

Epl. 17 - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

17 02/380 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 380 02) Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Jugendmarken	5 823	17 02/980 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 980 02) Weiterleitung von Zuschlagerlösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmarken e.V."	6 283
Summe	5 823	Summe	6 283

Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

60 01/380 07 Lastenausgleichsabgaben	17	60 04/980 07 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lasten- ausgleichsfonds	17
Summe	17	Summe	17
Gesamtsumme	227 392	Gesamtsumme	220 152

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen - ohne im

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundespräsidialamt..... a)	1	-	1	-	-	4	-	-	8	-	-	14	7	4	6	-	17
Geschäftsstelle der Bund- Länder-Kommission für Bildungsplanung und For- schungsförderung a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	2	1	2	-	5
Deutscher Bundestag a)	-	1	3	-	-	13	-	-	55	-	-	72	44	73	72	14	203
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages.... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	3	4	7	-	14
Bundesrat..... a)	-	1	1	-	-	3	-	-	5	-	-	10	4	11	6	-	21
Bundeskanzler und Bun- deskanzleramt..... a)	1	-	6	-	-	15	-	-	34	-	-	56	22	44	26	3	95
Presse- und Informations- amt der Bundesregierung.. a)	1	2	3	-	-	6	-	-	16	-	-	28	13	33	19	4	69
Der Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Ange- legenheiten der Kultur und der Medien a)	-	-	1	-	-	4	-	-	13	-	-	18	7	13	10	1	31
- b)	-	-	-	-	-	1	1	-	2	3	-	7	9	14	33	11	67
Auswärtiges Amt..... a)	2	-	12	-	-	24	-	-	62	-	-	100	44	188	107	34	373
- b)	-	-	17	-	-	51	-	-	115	-	-	183	137	328	224	79	768
Bundesministerium des In- nern a)	2	-	10	-	2	15	1	-	79	-	-	109	49	148	83	14	294
- b)	-	-	1	3	1	12	2	6	13	35	-	73	130	515	707	329	1 682
Bundesministerium der Ju- stiz..... a)	1	-	6	-	-	15	-	-	45	-	-	67	19	100	38	4	161
- b)	-	-	-	1	-	-	-	1	-	4	-	6	42	580	31	37	690
Bundesministerium der Fi- nanzen a)	3	-	11	-	-	31	1	-	125	-	-	171	49	269	130	34	482
- b)	-	-	-	-	25	3	1	-	45	37	-	111	93	466	608	286	1 453
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie a)	2	-	8	-	-	23	-	-	92	-	-	125	42	180	104	-	326
- b)	-	-	-	2	3	4	-	2	46	56	53	166	58	328	519	132	1 037
Bundesministerium für Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten..... a)	1	-	7	-	-	12	-	-	51	-	-	71	29	123	67	14	233
- b)	-	-	-	-	-	1	-	2	28	46	64	141	5	133	281	89	508
Bundesministerium für Ar- beit und Sozialordnung..... a)	2	-	8	-	-	16	-	-	59	-	-	85	31	106	65	21	223
- b)	-	-	-	1	-	-	1	1	1	12	12	28	7	60	61	17	145
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Woh- nungswesen..... a)	2	-	7	-	-	23	-	-	90	-	-	122	37	226	115	28	406
- b)	-	-	-	-	-	4	10	1	9	25	7	56	102	475	720	279	1 577
Bundesministerium der Verteidigung..... a)	2	-	7	-	-	24	-	-	102	-	-	135	37	221	120	-	378
- b)	-	-	1	-	11	4	2	19	16	82	-	135	277	1 202	1 773	492	3 744
Bundesministerium für Ge- sundheit..... a)	1	-	4	-	-	10	-	-	37	-	-	52	15	68	32	11	127
- b)	-	-	-	-	-	-	-	1	7	36	111	155	4	114	202	43	363
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit a)	1	-	6	-	-	13	-	-	46	-	-	66	23	103	46	10	182
- b)	-	-	-	1	1	-	1	1	10	35	47	96	11	114	201	107	433

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1999**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																				Gesamtzahl der Planstellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst						Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst							
A13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	9	5	7	1	-	22	2	7	3	4	2	-	18	2	6	2	-	-	10	81
-	2	2	-	1	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13
3	130	61	40	11	1	246	56	106	83	62	10	-	317	60	187	44	-	2	293	1 132
-	6	4	2	-	-	12	1	1	1	1	-	-	4	-	2	-	-	-	2	35
-	13	11	5	-	-	29	1	3	4	-	-	-	8	8	17	12	-	3	40	108
-	42	17	7	1	-	67	8	17	10	6	-	-	41	7	18	9	-	3	37	296
-	31	11	13	3	2	60	4	11	5	5	-	-	25	4	7	5	-	1	17	199
-	36	5	1	-	1	43	2	4	1	-	-	-	7	-	1	4	-	-	5	104
-	5	17	22	24	22	90	2	2	20	29	14	-	67	7	7	29	-	4	47	278
-	215	118	81	47	20	481	26	73	98	81	18	-	296	19	33	32	-	14	98	1 348
-	218	204	288	171	49	930	44	86	193	177	50	-	550	36	75	53	-	16	180	2 611
1	205	77	40	22	4	349	25	57	31	39	23	-	175	15	23	26	-	8	72	1 000
3	715	1 477	3 002	2 810	1 824	9 833	1 985	4 370	9 723	10 994	766	-	27 839	76	84	127	-	63	350	39 777
6	122	99	96	4	2	329	53	116	62	21	-	-	252	32	61	53	4	2	152	961
-	54	80	157	10	-	301	8	20	34	29	-	-	91	15	13	10	1	6	45	1 133
2	382	126	57	24	6	597	51	116	28	14	3	-	212	20	28	23	-	1	72	1 534
5	1 049	2 227	3 913	3 624	1 824	12 642	1 765	4 167	6 955	5 925	1 672	-	20 484	309	343	685	-	207	1 544	36 234
1	205	59	33	-	1	299	26	64	16	29	4	-	139	20	32	36	-	8	96	985
25	236	506	530	142	16	1 455	141	383	701	287	48	-	1 560	22	36	24	-	1	83	4 302
5	121	50	23	7	2	208	14	38	22	19	17	-	110	12	23	21	-	6	62	684
-	11	18	30	13	-	72	4	9	16	7	-	-	36	-	-	-	-	-	-	757
2	142	61	24	4	-	233	13	35	16	15	8	-	87	19	30	38	3	5	95	723
-	67	119	102	42	11	341	1	5	6	3	-	-	15	1	1	2	1	-	5	534
15	211	85	33	4	-	348	10	19	11	4	-	-	44	9	13	17	-	6	45	965
77	475	851	914	336	82	2 735	128	309	884	1 083	389	-	2 793	20	51	28	-	-	99	7 260
10	290	86	39	15	-	440	71	159	120	46	13	-	409	60	118	56	-	2	236	1 598
86	1 014	2 388	3 890	2 627	539	10 544	417	977	4 619	5 110	1 684	-	12 807	111	169	160	1	-	441	27 671
-	62	23	8	2	1	96	5	11	4	5	-	-	25	5	10	5	-	3	23	324
-	12	22	32	19	7	92	1	5	7	2	2	-	17	1	1	-	-	-	2	629
2	92	14	5	-	-	113	14	19	4	3	2	-	42	6	7	11	-	4	28	431
1	36	58	51	31	13	190	2	24	14	16	3	2	61	2	2	-	-	-	4	784

Teil Vnoch: **A. Übersicht über die Planstellen**
- ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																	
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst					
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	a)	1	-	4	-	-	8	-	-	25	-	-	38	17	44	23	4	88
-	b)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	5	14	42	12	73
Bundesverfassungsgericht	a)	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	2	5	2	-	9
Bundesrechnungshof	a)	1	-	1	-	-	10	-	-	56	-	-	68	19	66	29	6	120
-	b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	9	-	34	40	25	99
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	a)	1	-	3	-	-	8	-	-	29	-	-	41	25	71	39	10	145
-	b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für Bildung und Forschung	a)	1	-	7	-	-	15	-	-	51	-	-	74	28	131	68	27	254
-	b)	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	3	-	2	9	3	14
Bundesschuld	b)	-	-	-	-	1	-	-	1	2	-	-	4	-	4	8	4	16
Summe	a)	26	4	116	-	2	296	3	-	1 087	3	-	1 537	577	2 248	1 250	250	4 325
Summe	b)	-	-	19	8	42	79	18	37	293	377	294	1 167	871	4 369	5 427	1 934	12 602
Insgesamt	-	26	4	135	8	44	375	21	37	1 380	380	294	2 704	1 448	6 617	6 677	2 185	16 928
darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	a)	-	-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	5	2	7	7	2	18
-	b)	-	-	1	-	-	6	-	3	1	13	-	24	39	155	210	103	507
Zusammen	-	-	-	1	-	1	6	1	3	4	13	-	29	41	162	217	105	525

**B: Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1999**

- a) Bundesverfassungsgericht und
oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen												Gesamtzahl der Planstellen
	B 11 + 1/3	B 11 + 1/6	Besoldungsordnung R										
			R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	-	3	1	39	3	236	-	-	32	-	-	314
..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	28	117	3	150
Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung..... a)	-	-	2	-	20	-	58	-	-	-	-	-	80
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	14	-	16
Bundesverfassungsgericht..... a)	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16
Summe..... a)	1	1	19	1	59	3	294	-	-	32	-	-	410
Summe..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	30	131	3	166
Insgesamt	1	1	19	1	60	3	294	-	1	62	131	3	576

**C: Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1999**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung C				
	C 4	C 3	C 2	C 1	
Auswärtiges Amt..... a)	-	1	3	-	4
Bundesministerium des Innern..... b)	-	23	19	-	42
Bundesministerium der Finanzen..... b)	-	18	11	-	29
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen..... b)	-	1	1	-	2
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	127	157	38	147	469
Summe..... a)	-	1	3	-	4
Summe..... b)	127	199	69	147	542
Insgesamt..... -	127	200	72	147	546

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

**D. Übersicht über die Stellen
im**

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt..... a)	-	-	-	1	-	-	-	3	2
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung..... a)	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Deutscher Bundestag a)	3	3	24	6	11	-	-	45	71
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt..... a)	2	1	2	1	1	-	-	7	7
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	-	5	33	45	12	2	-	16	67
Der Bundesbeauftragte der Bundes- regierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien a)	2	1	2	4	2	-	-	1	3
..... b)	-	1	4	14	12	-	-	2	9
Auswärtiges Amt a)	-	-	9	20	5	4	-	22	30
..... b)	-	-	11	29	25	-	-	10	65
Bundesministerium des Innern a)	1	-	2	5	-	-	-	6	9
..... b)	-	9	36	102	98	13	-	212	714
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	1	-	3	1	-	-	-	2
..... b)	-	-	3	2	-	-	-	6	12
Bundesministerium der Finanzen a)	-	-	6	11	3	1	-	24	24
..... b)	1	-	6	12	82	43	-	161	529
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie a)	-	-	14	10	20	2	-	53	41
..... b)	-	3	43	253	90	48	-	167	314
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten a)	-	-	1	1	-	-	-	9	8
..... b)	-	-	-	65	100	5	-	61	120
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung a)	2	-	4	6	4	-	-	26	18
..... b)	-	1	9	34	25	2	-	23	43
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen a)	-	-	4	9	2	24	-	22	28
..... b)	-	4	49	201	283	139	-	707	678
Bundesministerium der Verteidigung a)	-	2	15	16	-	13	-	23	15
..... b)	1	9	41	159	127	42	17	401	893
Bundesministerium für Gesundheit... a)	-	-	9	8	-	-	-	4	12
..... b)	-	3	35	114	97	2	-	21	45
Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit..... a)	-	1	6	8	6	3	-	23	16
..... b)	-	1	19	112	62	17	-	56	82
Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend a)	-	-	6	2	1	-	-	3	5
..... b)	-	-	1	8	108	-	-	-	23
Bundesverfassungsgericht..... a)	-	-	1	1	1	-	-	-	-
Bundesrechnungshof..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	1
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Entwick- lung a)	-	1	12	8	-	-	-	10	18
..... b)	-	-	-	1	2	2	-	-	5
Bundesministerium für Bildung und Forschung a)	-	3	14	11	3	-	-	18	6
..... b)	-	-	-	4	15	-	-	-	-

**der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1999**

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII Kr. III	VIII Kr. II	IXa/IXb Kr. I	X			
4	-	2	7	-	14	9	-	-	2	5	49	28
-	-	1	1	-	3	-	1	1	-	1	9	2
8	-	79	106	-	258	45	16	2	5	29	712	225
1	-	1	2	-	6	1	-	-	-	6	17	4
1	-	10	20	-	18	1	4	-	2	3	63	5
4	-	11	27	-	43	20	-	3	8	40	177	37
34	1	14	43	-	41	17	18	-	17	49	414	35
4	-	4	8	-	13	4	1	-	-	9	59	3
11	-	66	28	-	47	92	49	31	-	38	404	113
8	-	46	60	-	39	28	27	12	23	202	535	128
16	-	119	293	-	771	98	10	3	11	37	1 498	733
7	-	13	55	-	79	31	19	2	18	104	352	86
452	6	583	1 380	-	1 103	2 360	2 836	65	45	1 256	11 273	4 169
5	-	19	80	-	151	74	22	40	12	212	623	112
8	-	52	147	-	98	334	206	105	21	179	1 173	85
15	-	34	107	-	108	31	12	11	14	150	551	89
354	-	647	540	-	1 121	2 560	499	58	92	1 396	8 102	3 400
9	-	24	152	-	124	18	-	3	10	85	565	96
206	8	259	270	-	337	254	59	10	15	139	2 476	373
2	-	8	58	-	33	3	3	-	2	57	186	49
132	-	239	307	-	472	166	73	5	1	114	1 863	1 019
9	-	12	88	-	98	42	11	-	6	82	409	98
20	-	53	78	-	118	97	12	4	8	53	580	51
12	-	45	109	-	115	47	15	1	40	98	571	84
391	3	704	1 486	-	2 084	1 264	367	119	149	455	9 085	8 726
27	-	35	181	-	244	87	-	-	-	180	838	191
774	29	1 049	3 929	367	5 318	6 496	13 018	261	32	7 805	40 768	62 077
3	-	12	33	-	41	5	7	1	2	21	159	19
52	-	288	284	1	142	88	77	4	13	95	1 363	352
6	-	20	40	-	49	27	-	-	-	58	264	41
66	-	67	133	-	131	39	14	5	4	95	905	143
6	-	8	19	-	27	7	7	-	1	18	111	26
99	-	30	22	-	50	53	8	-	-	29	431	50
1	-	6	20	-	4	-	3	-	-	18	55	9
2	-	-	25	-	35	6	1	-	12	14	96	10
-	-	-	-	-	16	-	-	-	-	-	16	7
3	-	4	25	-	43	6	1	-	-	33	164	28
5	-	1	1	-	2	-	-	-	-	2	21	-
13	-	11	54	-	88	24	3	-	6	66	320	49
-	-	6	1	-	6	6	4	-	-	-	42	18

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

noch: **D. Übersicht über die Stellen im**

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den								
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X	
Bundesschuld..... b)	-	-	-	-	1	-	-	2	21	
Summe..... a)	10	19	169	190	86	49	-	317	397	
Summe..... b)	2	30	253	1 097	1 116	313	17	1 827	3 544	
Insgesamt	-	12	49	422	1 288	1 202	362	17	2 144	3 942

der Angestellten und Arbeiter
Bundshaushaltsplan 1999

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII Kr. III	VIII Kr. II	IXa/IXb Kr. I	X			
12	-	27	17	-	102	92	29	1	-	6	310	14
196	1	485	1 349	-	1 723	627	220	107	180	1 579	7 707	1 567
2 588	46	4 126	8 889	368	11 873	13 909	17 213	640	392	11 663	79 909	81 217
2 784	47	4 611	10 238	368	13 596	14 536	17 433	747	573	13 242	87 617	82 784

E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 1999

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B 10	Generale	1	4
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	7	14
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	41
B 6	Brigadegenerale, Flottillenadmirale usw.....	23	107
-	zusammen Generale.....	38	166
B 3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.....	114	217
A 16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.....	36	790
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	393	2 256
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	238	5 079
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	72	3 484
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	64	997
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	42	9 519
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.....	1	8 511
A 9	Leutnante, Leutnante z.S.....	-	6 561
-	zusammen übrige Offiziere.....	960	37 414
A 9 +Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	91	2 271
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	80	5 564
A 8 +Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.....	-	20 463
A 7 +Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.....	-	30 963
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	-	14 762
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate.....	-	35 620
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	-	15 728
-	zusammen Unteroffiziere	171	125 371
A 5 + Z	Oberstabsgefreiter	-	2 050
A 5 (StG)	Stabsgefreite	-	2 400
A 4	Hauptgefreite.....	-	16 985
A 3	Obergefreite	-	10 052
A 2 +Z	Gefreite	-	4 626
A 1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.....	-	2 937
-	zusammen Mannschaften.....	-	39 050
-	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	1 169	202 001
-	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige.....	-	135 000
-	Wehrübende.....	-	3 000